

Kirchliches

VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

1.

Katholische Aktion Steiermark

I. Statut

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Grundlagen
3. Struktur
4. Organe
5. Geltungsbereich
6. Inkrafttreten

1. Präambel

Die Katholische Aktion versteht sich als Gemeinschaft von Christinnen und Christen, die es sich als Teil der Kirche zur Aufgabe macht, den Glauben weiterzugeben und an einer gerechten und menschenfreundlichen Gesellschaft mit zu bauen.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat im Dekret *Lumen gentium* die Kirche als Volk Gottes dargestellt, in dem die Laien am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi auf ihre Weise teilhaben und so auf ihre Art die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt ausüben.

Im Dekret *Apostolicam actuositatem* nennt das Konzil die Katholische Aktion (KA) als eine besondere Form des organisierten Laienapostolats, deren unmittelbares Ziel die Evangelisierung und Heiligung der Menschen ist, so dass sie die verschiedenen Gemeinschaften und Milieus mit dem Geist des Evangeliums durchdringen können. Da „alle durch Taufe und Firmung vom Herrn selbst bestellt“ sind, wirken in ihr Frauen und Männer, Jugendliche und junge Erwachsene gemeinsam, um die Kirche Jesu Christi in der Welt von heute erlebbar zu machen.

In der Diözese Graz-Seckau ist die KA vom Diözesanbischof errichtet. Ihre Mitglieder sind ehrenamtlich organisiert und haben gewählte Vorstände, die vom Ordinarius bestätigt werden. Die KA wird durch den ehrenamtlichen Präsidenten bzw. die ehrenamtliche Präsidentin und das Präsidium nach außen hin vertreten. Sie wird von einem Geistlichen Assistenten unterstützt. Als offizielle kirchliche Einrichtung ist die KA eine von den politischen Parteien und anderen Interessensverbänden unabhängige Institution.

2. Grundlagen

2.1. Die KA hat das Ziel den Glauben zu verkünden und zu stärken. Durch ihre Gruppen und Veranstaltungen lässt

INHALT

1. Katholische Aktion Steiermark:
 - I. Statut
 - II. Geschäftsordnung
 - III. Wahlordnung
2. Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau, Änderung des Anhangs – 2011
3. Friedhof: Rahmen-Friedhofsordnung der Diözese Graz-Seckau
4. Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz 2010
5. Kollektivvertrag
6. Kindergartenpädagoginnen – Änderung des Bezugsschemas
7. Kinderbetreuerinnen – Änderung des Gehaltsschemas
8. Diakonatsweihen
9. Personalmeldungen
10. Pfarrverwaltung: Kurs und Prüfung
11. Urlauberseelsorge

sie Kirche als Gemeinschaft erleben. Sie koordiniert und unterstützt die Aktionen des Laienapostolats.

2.2. Die KA verpflichtet sich zu einer engagierten Mitarbeit in der Gesellschaft, um so die „Sendung des ganzen Volkes Gottes in der Kirche und in der Welt“ erfahrbar zu gestalten. Sie nimmt Teil an der Freude und Hoffnung, der Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art (*Gaudium et spes* 1).

2.3. Die KA arbeitet mit dem Bischof als oberstem Hirten der Diözese zusammen, dem das *superius moderamen* zukommt. Sie wirkt in den Pfarren, Dekanaten und in der Diözese an den pastoralen Zielsetzungen mit. Die KA ist auch in überpfarrlichen, interdiözesanen, österreichweiten und internationalen Bereichen tätig.

2.4. Innerhalb der KA übernehmen gewählte Mitglieder Verantwortung in vielfältigen Leitungsfunktionen. Sie beurteilen die kirchlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse und wählen daraus die Arbeitsmethoden zur Planung und Durchführung eines Aktionsprogramms.

2.5. Die KA hält es für unvereinbar, dass Präsident bzw. Präsidentin und Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen der Katholischen Aktion sowie die Diözesanvorsitzenden der KA-Organisationen während ihrer ehrenamtlichen Funktion auch ein politisches Mandat auf Landes- oder Bundesebene ausüben.

3. Struktur

Die Struktur der KA gliedert sich in Generalsekretariat, Stabsstellen, Bereiche und Teilorganisationen (TO).

Generalsekretariat und Stabsstellen:

- TO: Katholische Hochschuljugend (KHJ)
- TO: Forum Glaube, Wissenschaft, Kunst (ForGWK)
- Stabsstellen: Gesellschaftspolitik, Umfassender Schutz des Lebens, Umwelt/Nachhaltigkeit, Qualitätsmanagement

Bereich Bewegungen:

- TO: Katholische Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnenbewegung (KAB)
- TO: Katholische Frauenbewegung (KFB)
- TO: Katholische Männerbewegung (KMB)

Bereich Bildung:

- TO: Katholisches Bildungswerk (KBW)
- TO: Katholische Lehrer-/Lehrerinnen- und Erzieher-/Erzieherinnen-Gemeinschaft (KLE)

Bereich Familie-Freizeit-Sport:

- TO: Familienreferat (FR)
- TO: Diözesansportgemeinschaft (DSG)
- TO: Projekt Alleinerziehende
- TO: Freiheit Leben

Bereich Beratung:

- Institut für Familienberatung und Psychotherapie (IFP)

[Organigramm nicht im KVBI abgedruckt.]

Der KA sind zur Zusammenarbeit zugeordnet: Katholische Jungschar und Katholische Jugend. Organisatorisch gehören sie dem Amt für Junge Kirche an.

4. Organe

4.1. KA-Konferenz

4.1.1 Aufgaben

Ihre Aufgaben sind:

- Erarbeitung der inhaltlichen Grundlinien der Katholischen Aktion
- Mittragen der pastoralen Zielsetzungen der Diözese und Mitwirken bei deren Umsetzung
- Arbeit an aktuellen Themen
- Wahl des Präsidiums, der Delegierten zum Diözesanrat und anderer Vertreter und Vertreterinnen der Katholischen Aktion
- Beschluss über die Geschäftsordnung (2/3-Mehrheit)
- Genehmigung von Statuten der Katholischen Aktion und ihrer Teilorganisationen (2/3-Mehrheit). Diese bedürfen der Zustimmung des Bischofs. Wenn der Bischof die Statuten zu ändern beabsichtigt, ist die KA-Konferenz anzuhören.
- Die Errichtung einer neuen Teilorganisation wird von der KA-Konferenz beschlossen. Sie bedarf der Bestätigung des Bischofs.
- Der Bischof kann eine Teilorganisation nach Anhörung der KA-Konferenz auflösen.

4.1.2. Mitglieder der KA-Konferenz

Die Zusammensetzung ist in der Geschäftsordnung geregelt.

4.2. Präsidium

4.2.1. Aufgaben

Die Aufgaben des Präsidiums sind:

- Leitung der Katholischen Aktion
- Initiativen im Sinne der Ziele der KA
- Koordination der Aufgaben der KA
- Festlegen inhaltlicher Schwerpunktsetzungen und Strategien
- Vertretung der KA nach außen
- Vorbereitung der KA-Konferenz und Sorge um die Durchführung der Beschlüsse
- Unterstützung der Arbeit und verantwortungsbewusste Begleitung aller ihrer Organisationen
- Vorlage des Budgets der KA
- Arbeit an aktuellen Themen

Der Präsident bzw. die Präsidentin und die gewählten Mitglieder des Präsidiums führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4.2.1. Mitglieder des Präsidiums

a) Präsident/Präsidentin

Er bzw. sie wird von der KA-Konferenz für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine einmalige unmittelbar folgende Wiederwahl ist möglich. Der Präsident/die Präsidentin vertritt im Namen des Präsidiums die Katholische Aktion nach außen.

b) 2 Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, davon zumindest einer/eine aus dem Kreis der Vorsitzenden oder Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen der Teilorganisationen.

c) Je ein Mitglied aus den Bereichen, die nicht gemäß lit. a oder lit. b bereits vertreten sind.

d) Amtsleiter/Amtsleiterin Junge Kirche und ein ehrenamtlicher Vertreter bzw. eine ehrenamtliche Vertreterin aus diesem Bereich (beide mit beratender Stimme).

e) Zwei weitere Mitglieder.

f) Geistlicher Assistent der Katholischen Aktion

Er ist in Zusammenarbeit mit den Geistlichen Assistenten der Teilorganisationen für die theologisch-pastorale Linie in der Arbeit der Katholischen Aktion verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die Priester in der Diözese über die Arbeit der Katholischen Aktion informiert werden. Der Geistliche Assistent der KA wird von der KA-Konferenz nach geheimer Wahl aus einem Vorschlag der Konferenz der Geistlichen Assistenten der Teilorganisationen dem Bischof zur Ernennung präsentiert. Seine bzw. ihre Funktionsdauer beträgt drei Jahre.

g) Generalsekretär/Generalsekretärin

Er bzw. sie ist das geschäftsführende Organ des Präsidiums und ist dem Präsidium verantwortlich. Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin wird auf Vorschlag des Präsidiums vom Bischof ernannt. Er ist

Dienstnehmer bzw. sie ist Dienstnehmerin der Diözese und ist dienstrechtlich der Amtsleiter bzw. die Amtsleiterin für alle Dienststellen der Katholischen Aktion. Bei Anstellungen und Dienstbeendigungen von Bereichsleitern bzw. Bereichsleiterinnen ist das Präsidium, bei den Stabsstellen und Teilorganisationen sind die jeweiligen Vorsitzenden anzuhören.

Er bzw. sie berichtet dem Präsidium und dem Bischof über die laufenden Aktionen und Arbeitsvorhaben in der gesamten Katholischen Aktion.

- h) Bis zu zwei Mitglieder können vom Präsidium mit Stimmrecht kooptiert werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Ordinarius.

4.3. Vorstände der Teilorganisationen

Die Vorsitzenden der Teilorganisationen sind Ehrenamtliche und werden von den jeweils zuständigen Wahlgremien in geheimen Wahlen gewählt; ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch den Ordinarius.

Alle Mitglieder der Katholischen Aktion arbeiten partnerschaftlich und gleichberechtigt zusammen. Die gemeinsame Verantwortung von Priestern und Laien für die Kirche soll ausdrücklich spürbar werden. Sie sollen durch Bereitschaft zum Gespräch, durch Offenheit, schöpferische Phantasie, Sachverstand, Kritik- und Konsensfähigkeit, durch gute Organisation und durch das gemeinsame Tragen von Verantwortung beispielgebend für das gesamte Laienapostolat und für die Weiterentwicklung einer menschenwürdigen Gesellschaft wirken.

Die Wahlen der Verantwortlichen sind in einer eigenen Wahlordnung geregelt.

4.4. Geistliche Assistenten

Die Geistlichen Assistenten werden auf diözesaner Ebene grundsätzlich vom Bischof ernannt und üben ihren Auftrag in der Teilhabe an seiner Sendung aus. Daraus ergibt sich ihre besondere Verantwortung für den theologischen, spirituellen, liturgischen und pastoralen Bereich.

Die Vorstände der Teilorganisationen können – gemäß den jeweiligen Statuten – dem Bischof eine Liste von Kandidaten übergeben.

5. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Statuten der Katholischen Aktion erstreckt sich analog auf alle KA-Teilorganisationen. In der Regel besteht der Vorstand der Teilorganisationen aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden, einem Vorsitzendenstellvertreter/einer Vorsitzendenstellvertreterin, dem Geistlichen Assistenten und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

Die KA-Teilorganisationen können im Rahmen dieses Statutes eigene Richtlinien erarbeiten.

6. Schlussbestimmungen

6.1. In-Kraft-Treten

Dieses Statut tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Es löst das Statut vom 13. März 1991 in der Fassung vom 16. April 2007 (Ord.-Zl.: 1 KA 2-07) ab.

6.2. Übergangsregelung

Die Zusammensetzung des derzeitigen Präsidiums gemäß der Regelung vom 25. März 2009 (Ord.-Zl.: 1 KA 1-09) bleibt für die laufende Funktionsperiode aufrecht.

II. Geschäftsordnung

1. Organe

1.1. KA-Konferenz

1.1.1. Ordinarius

Der Diözesanbischof und der Generalvikar sind einzuladen.

1.1.2. Vorsitz

Den Vorsitz in der KA-Konferenz führt der Präsident bzw. die Präsidentin der Katholischen Aktion oder einer der Stellvertreter bzw. eine der Stellvertreterinnen. Sind alle drei verhindert, führt das an Jahren älteste stimmberechtigte Mitglied des Präsidiums den Vorsitz.

1.1.3. Mitglieder

Mitglieder des Präsidiums	13–15
Je Teilorganisation die/der EA-Vorsitzende/r oder deren Stellvertreter/in und die/der Diözesansekretär/in	
Diözesansportgemeinschaft	2
Familienreferat	2
Forum Glaube Wissenschaft Kunst	1
Kath. Arbeitnehmer/innenbewegung	2
Kath. Bildungswerk	2
Kath. Frauenbewegung	2
Kath. Hochschuljugend	1
Kath. Lehrer-/Lehrerinnen- und Erzieher-/Erzieherinnen-Gemeinschaft	1
Kath. Männerbewegung	2
Geistliche Assistenten	9
Umwelt und Nachhaltigkeit	2
Freiheit Leben	1
Gesellschaftspolitik	1
Institut für Familienberatung und Psychotherapie	2
Projekt Alleinerziehende	2
Umfassender Schutz des Lebens	2
Katholische Jungschar	1
Katholische Jugend	1
Bildungshaus Mariatrost	1
Caritas	1
Haus der Frauen	1
Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau	1
Pastoralamt	1

Die KA-Konferenz kann darüber hinaus Vertreterinnen und Vertreter von Projekten, Initiativen und Einrichtungen, ebenso einzelne Persönlichkeiten, die für die Arbeit der Katholischen Aktion wichtig sind, als beratende Mitglieder kooptieren.

1.1.4. Beschlussfähigkeit

Die KA-Konferenz ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und mindestens sieben Teilorganisationen vertreten sind.

Nach deren Feststellung bleibt die Konferenz bis zur offiziellen Schließung unabhängig von der Anzahl der noch anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

1.1.5. Einberufung

Die KA-Konferenz wird auf Beschluss des Präsidiums von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Katholischen Aktion durch das Generalsekretariat mindestens zweimal im Jahr und bei dringender Notwendigkeit auch fallweise einberufen. Ein Terminavis erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem Konferenztermin. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vorher schriftlich (postalisch, per Mail oder Fax) an alle Mitglieder unter Hinzufügung einer Tagesordnung zu erfolgen.

1.1.6. Tagesordnung

Die Tagesordnung hat alle zur Beratung stehenden Punkte zu umfassen. Sie muss so gehalten sein, dass der Inhalt der zu behandelnden Punkte unmissverständlich aus ihr hervorgeht. Jedes Mitglied der KA-Konferenz kann Anträge für die Tagesordnung einbringen.

- a) Begründete schriftliche Anträge, die drei Wochen vor der nächsten Sitzung der KA-Konferenz dem Präsidium zugeleitet werden, kommen auf die Tagesordnung, die der Einladung beiliegt.
- b) Die KA-Konferenz stimmt zu Beginn der Sitzung über die vorgeschlagene Tagesordnung ab.
- c) Dringlichkeitsanträge (das sind Anträge, die nach Ablauf der unter Pkt. a genannten Frist bis spätestens Sitzungsbeginn einlangen), können nur mit 2/3-Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

1.1.7. Abstimmung

- a) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zum betreffenden Tagesordnungspunkt Anträge einbringen, über die im Verlauf der Sitzung abzustimmen ist. Über die Reihenfolge der Abstimmungen entscheidet der/die Vorsitzende.
- b) Die Abstimmung ist öffentlich und erfolgt durch Heben der Hand.
- c) Auf Antrag hat eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.
- d) Der bzw. die Vorsitzende stimmt mit.
- e) Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Auf Antrag eines Mitgliedes der KA-Konferenz kann die Sitzung

unterbrochen werden, damit vor Abstimmung den Mitgliedern eine Beratungsmöglichkeit gegeben wird.

- f) Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Änderung des Statutes, der Geschäftsordnung und der Änderung der Tagesordnung, ist eine 2/3-Mehrheit nötig. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Enthalten sich bei einer Abstimmung mehr als die Hälfte aller Anwesenden der Stimme, wird nach einer Debatte nochmals abgestimmt. Weitere Abstimmungen sind ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- g) Die Anträge gliedern sich gegebenenfalls in Hauptantrag (der zuerst gestellte Antrag), Gegenantrag (inhaltlich das Gegenteil vom Hauptantrag) und Zusatzantrag (Ergänzung zum Hauptantrag, aber nicht ident mit diesem). Über die Zuordnung entscheidet der/die Vorsitzende. Über den Gegenantrag ist zuerst abzustimmen. Wird der Gegenantrag angenommen, ist über Haupt- und Zusatzantrag nicht mehr abzustimmen, ist der Gegenantrag gefallen, gilt der Hauptantrag als angenommen. Über den Zusatzantrag ist extra abzustimmen.

1.1.8. Protokoll

Das Protokoll der KA-Konferenz führt der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin. Es hat zu enthalten: die Anwesenheitsliste, die Liste der Entschuldigten, die Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Behandlung mit den wichtigsten Äußerungen, die Anträge und Beschlüsse, die Verantwortlichen für die Durchführung der Beschlüsse und die dafür gestellten Termine, das erzielte Abstimmungsergebnis.

1.1.9. Rechtskraft der Beschlüsse

Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin ist verpflichtet, den Bischof über die Beschlüsse der KA-Konferenz zu informieren.

Der Diözesanbischof kann Beschlüsse der KA-Konferenz aussetzen. Er wird jedoch die Aussetzung des Beschlusses gegenüber der KA-Konferenz begründen.

1.2. Präsidium

1.2.1. Vorsitz

Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident bzw. die Präsidentin der Katholischen Aktion oder einer der Vizepräsidenten bzw. eine der Vizepräsidentinnen. Sind alle drei verhindert, führt das an Jahren älteste stimmberechtigte Mitglied des Präsidiums den Vorsitz.

1.2.2. Beschlussfähigkeit

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin mindestens einer/eine der drei Vorsitzenden und drei weitere Mitglieder anwesend sind.

1.2.3. Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt gemäß den Bestimmungen der KA-Konferenz. Bei Stimmgleichheit entscheidet der bzw. die Vorsitzende.

1.2.4. Einberufung

Das Präsidium wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin mindestens fünf Mal im Jahr einberufen.

1.2.5. Protokoll

Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin führt das Protokoll der Präsidiumssitzungen gemäß den Bestimmungen der KA-Konferenz.

1.2.6. Beschlüsse

Über Beschlüsse des Präsidiums muss in der nächsten KA-Konferenz berichtet werden.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Geschäftsordnung der Katholischen Aktion erstreckt sich analog auf alle KA-Teilorganisationen.

3. In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Sie löst die Geschäftsordnung vom 13. März 1991 in der Fassung vom 16. April 2007 (Ord.-Zl.: 1 KA 2-07) ab.

III. Wahlordnung

Für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Geistlichen Assistenten der KA und des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin gilt folgende Wahlordnung:

1. Wahlkommission

a) Zur Durchführung einer Wahl wird rechtzeitig aus der Mitte der KA-Konferenz eine Wahlkommission gewählt, die aus einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen, die auch Stimmenzähler bzw. Stimmenzählerinnen sind, besteht.

Werden Mitglieder der Wahlkommission als Kandidaten bzw. Kandidatinnen aufgestellt, so sind an ihren Stellen neue Mitglieder zu wählen.

b) Wahlvorschläge können von allen Mitgliedern der KA-Konferenz bei der Wahlkommission bis spätestens 1 Tag vor der KA-Konferenz, an dem die Wahl erfolgt, eingebracht werden. Die Wahlkommission stellt die Annahme oder Ablehnung der Kandidatur der vorgeschlagenen Kandidaten bzw. Kandidatinnen fest.

2. Einladung zur Wahl

Die KA-Konferenz wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin spätestens 8 Tage vor Ablauf der Funktionsperiode schriftlich mit mindestens folgenden Tagesordnungspunkten ausgeschrieben:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Bericht über die Tätigkeit des Präsidiums während seiner Funktionsperiode,
- Neuwahl,
- Allfälliges.

3. Passives Wahlrecht

Das passive Wahlrecht haben Laien, die 16 Jahre alt und gefirmt sind und sich zur katholischen Kirche bekennen.

4. Wahlvorgang

a) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Wahlkommission übernimmt bei der Wahl den Vorsitz und leitet sie. Er bzw. sie gibt zu Beginn der Wahl die Kandidaten bzw. die Kandidatinnen bekannt, die eine Kandidatur angenommen haben. Daraufhin wird über die Kandidaten bzw. die Kandidatinnen in deren Abwesenheit beraten. Bei der Abstimmung steht es den Stimmberechtigten frei, ihre Stimme auch für nicht vorgeschlagene Personen abzugeben.

b) Die Wahl ist auf jeden Fall geheim und erfolgt mittels Stimmzettel. Wahlberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied der KA-Konferenz.

c) Die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentinnen erfolgt in drei gesonderten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl angenommen hat. Erhält niemand diese Mehrheit, dann erfolgt die 2. Abstimmung. Erhält auch bei dieser Abstimmung niemand die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, so entscheidet bei einer 3. Abstimmung die relative Mehrheit. Ist auch diese Wahl wegen Stimmgleichheit unentschieden, entscheidet das Los.

d) Für die Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums gilt:

Die wahlberechtigten Mitglieder der KA-Konferenz schreiben im 1. Wahlgang auf ihre Stimmzettel pro Stimme höchstens so viele Kandidaten bzw. Kandidatinnen, als Präsidiumsmitglieder noch zu wählen sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl angenommen hat. Erreichen nicht alle zu wählenden Kandidaten bzw. Kandidatinnen die erforderliche absolute Mehrheit, so sind weitere Abstimmungen nur für die noch offenen Sitze durchzuführen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Punktes 4.c sinngemäß.

e) Der Wahlvorsitzende bzw. die Wahlvorsitzende gibt die Stimmenergebnisse bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Nach beendeter Wahl gibt er bzw. sie den Vorsitz wieder an den Präsidenten bzw. die Präsidentin ab.

5. Funktionsperiode

Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre, beginnt mit dem Tag des Amtsantrittes und endet mit Amtsantritt des neuen Präsidiums. Der Amtsantritt, der im Protokoll zu vermerken ist, kann erst nach der Bestätigung durch den Ordinarius erfolgen. Mitglieder des Präsidiums scheidern durch Wegfall der Voraussetzungen für ihre Wählbarkeit aus. Allfällige Rücktritte sind dem Ordinarius schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

6. Geltungsbereich

Der Wahlvorgang ist sinngemäß auch auf die Wahl der Vorsitzenden der Teilorganisationen und Einrichtungen in Anwendung zu bringen.

7. In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Sie löst die Wahlordnung vom 13. März 1991 vorbehaltlich der für die aktuelle Funktionsperiode geltenden Übergangsregelung vom 25. März 2009 (Ord.-Zl.: 1 KA 1-09) ab.

+ Egon Kapellari m.p.
Bischof

Dr. Josef Heuberger m.p.
Kanzler

(Ord.-Zl.: 1 KA 6-10 vom 16. Dezember 2010)

2.

Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau, Änderung des Anhangs – 2011

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

- Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von € 50,00, mindestens jedoch € 100,00 für Einkommensteuerverpflichtige bzw. € 21,00 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen.
- Der Kirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt € 2,00 pro Bett und Jahr.
- Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigungen entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

- Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert

bis € 18.170,00	7,5 vom Tausend
vom Mehrbetrag bis € 36.338,00	7,0 vom Tausend
vom Mehrbetrag bis € 72.674,00	4,0 vom Tausend
vom Mehrbetrag	2,5 vom Tausend

 des Einheitswertes, wenigstens aber € 21,00.

- Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigstens aber € 100,00.

3. Berücksichtigung des Familienstandes

- Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Teilkirchenbeitrag abgezogen werden.
- Die Ermäßigung des Kirchenbeitrages für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 oder bei Nachweis des Alleinverdieners (Alleinerzieher-)absetzbetrages € 34,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch allein stehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Absatz 3 Kinderermäßigung zusteht.
- Die Ermäßigung des Kirchenbeitrages für Kinder gemäß § 13 Abs. 3 beträgt

für ein Kind	€ 16,00
für zwei Kinder	€ 35,00
für drei Kinder	€ 62,00
und für jedes weitere Kind	€ 27,00

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der Familienbeihilfe bezieht; sollte dieser ohne eigenes Einkommen sein oder verzichtet dieser darauf, so wird die Ermäßigung dem anderen Ehegatten gewährt.

4. Kirchenbeitrag gem. § 10b und § 10c

- Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Buchstabe b beträgt 10 % der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch € 21,00.
- Die Beitragsgrundlage nach § 10 c (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens € 13.000,00 für den Pflichtigen, € 6.600,00 für die Ehefrau und je € 1.700,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind.

5. Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 betragen:

- für jeden Kirchenbeitragsbescheid der Kirchenbeitragsorganisation € 3,50,
- im Einhebungsverfahren der Finanzkammer für die erste Mahnung € 3,50, für jede weitere Mahnung vor gerichtlicher Geltendmachung € 7,00; falls der Rückstand gerichtlich geltend gemacht werden muss (Klage) € 8,00 und im Exekutionsverfahren weitere € 8,00, zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- Vorstehende Bestimmung gilt nicht, falls ein Rechtsanwalt beauftragt werden muss und daher der Rechtsanwaltsstarif anzuwenden ist.
- Die gesamten Prozesskosten sind zu ersetzen, wenn die Beitragsgrundlage(n) erst im Laufe des gerichtlichen Verfahrens gemäß § 16 KBO festgesetzt wird (werden).
- Porto für alle Zuschriften ist vom Beitragspflichtigen zu tragen.

6. Arbeitstabelle

Die Finanzkammer ist berechtigt, Arbeitstabellen herauszugeben, deren Stufungen die Beitragsgrundlage nach dem Einkommen bis höchstens € 120,00 verschieben dürfen.

7. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

*

Dieser vom Diözesanen Wirtschaftsrat in den Sitzungen vom 5. Dezember 2007 (Beschluss-Fassung der Mindestkirchenbeiträge von 2008 bis 2012), vom 10. Dezember 2008 (Beschluss-Fassung der Absetzbeträge und Familienermäßigungen von 2009 bis 2011) und vom 9. Dezember 2010 (Anhebung der Verfahrenskosten) beschlossene Anhang zur Kirchenbeitragsordnung wurde vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur mit Erlass vom 16. Dezember 2010, GZ: BMUKK-9.400/0014-KA/c/2010 zur Kenntnis genommen und ist daher im staatlichen Bereich rechtswirksam.

3.**Rahmen-Friedhofsordnung der Diözese
Graz-Seckau****FRIEDHOFSORDNUNG
für den öffentlichen römisch-katholischen
Friedhof der Pfarre _____**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Besitzverhältnis und Verwaltung
- § 2 Friedhofssprengel
- § 3 Arten von Grabstellen
- § 4 Ausmaß der Grabstellen, Breite der Wege
- § 5 Gräberverzeichnis
- § 6 Erwerb eines Grabes
 - (1)–(2) Erwerb
 - (3) Beisetzrecht
 - (4)–(8) Nachfolge im Grabrecht
- § 7 Grabdenkmäler und Instandhaltung der Gräber
- § 8 Erlöschen der Grabrechte
- § 9 Gebührenordnung
- § 10 Sanitätspolizeiliche Bestimmungen
- § 11 Verhalten am Friedhof
- § 12 Rechtsstreitigkeiten
- § 13 Sanktionen
- § 14 Änderungen und Ergänzungen der Friedhofsverwaltung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1**Besitzverhältnis und Verwaltung**

(1)

Der Friedhof der röm.-kath. Pfarre _____ ist ein öffentlicher kirchlicher Friedhof. Er besteht aus de_ Parzelle _____ der KG _____, EZ. _____, im Eigentum der _____. Das Ausmaß des Friedhofes beträgt _____.

(2)

Die Verwaltung des Friedhofes steht dem Wirtschaftsrat der Pfarre _____ zu (§ 22 der Ordnung für den pfarrlichen Wirtschaftsrat), der zur laufenden Verwaltung eines seiner Mitglieder als Friedhofsverwalter¹ bestellt. Der Friedhofsverwalter ist für den Vollzug der Beschlüsse des Wirtschaftsrates und den ordnungsgemäßen Zustand des Friedhofes verantwortlich, unbeschadet der nach dem Kirchenrecht dem Pfarrer allein zukommenden Rechte. Solange kein Friedhofsverwalter bestellt ist, fällt diese Funktion dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates bzw. dem geschäftsführenden Vorsitzenden zu, wenn ein solcher bestellt ist. Der Wirtschaftsrat kann einen Friedhofsausschuss, der nicht an die Funktionsperiode des Wirtschaftsrates gebunden ist und dessen Mitglieder keinem anderen pfarrlichen Gremium angehören müssen, unter dem Vorsitz des Friedhofsverwalters bilden. In allen Friedhofsangelegenheiten sind die diesbezüglichen kirchlichen und staatlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(3)

Hinsichtlich Totenbeschau, Obduktionen, Leichenbestattung, Überführung und Enterdigung von Leichen sowie Errichtung und Erweiterung des Friedhofes und aller sonstigen sanitätspolizeilichen Belange sind die Bestimmungen des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 78/2010 (34. Stück) in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

§ 2**Friedhofssprengel**

(1)

Der Friedhof ist zur Beerdigung von Personen, die im Friedhofssprengel ihren Hauptwohnsitz oder ihren Sterbeort haben, bestimmt. Dies gilt ebenso für jene Personen, die außerhalb des Friedhofssprengels in einem Alten- oder Pflegeheim untergebracht sind und davor ihren Wohnsitz im Friedhofssprengel hatten.

Wenn auf dem Friedhof Personen aus anderen Pfarren bestattet werden, sorgt die Friedhofsverwaltung für die Verständigung der Wohnpfarren der bestatteten Katholiken.

(2)

Der Friedhofssprengel umfasst _____.

¹ Auf Personen bezogene Aussagen, mit Ausnahme der Kleriker, gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

(3)

Dem Grabberechtigten steht die Beerdigung seiner Angehörigen (siehe § 6 Abs. 4) unabhängig vom Wohnsitz zu.

(4)

Besteht auf dem Friedhof bereits ein Grab, das für die Leiche in Anspruch genommen werden könnte, so ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, ein neues Grab beizustellen.

§ 3

Arten der Grabstellen

(1)

- a) Erdgräber,
- b) Grüfte,
- c) Urnengräber (Urnenwände, Nischen, Stelen, Urnenerdgräber, Urnen in Erdgrabstätten).

(2)

a) Erdgräber sind Grabstätten, die von den Angehörigen nach Möglichkeit ausgesucht werden können und zur Bestattung des Erwerbers und seiner Angehörigen gemäß § 6 (4) dienen. Eine Verlängerung des Grabrechtes nach Ablauf der Ruhezeit gemäß § 10 (2) ist grundsätzlich vorgesehen (vorbehaltlich § 8).

b) Grüfte sind (über- oder unterirdische) Bauwerke zur Aufnahme von Särgen und Urnen. Mit ihnen verbundene Aufbauten (wie Arkaden usw.) sind Teil der Grabstätte. Für Grüfte können besondere Plätze im Friedhof vorgesehen werden. Länge und Breite des überlassenen Gruftplatzes und die Aufnahmefähigkeit sind bei der Zustimmung zur Grufterrichtung schriftlich festzulegen. Um die Genehmigung ist schriftlich in sinngemäßer Anwendung von § 7 bei der Friedhofsverwaltung anzusuchen. Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung bedarf aber zu ihrer Rechtswirksamkeit noch der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates. Erst nach Vorliegen dieser Zustimmung und der Genehmigung des Bauwerkes durch die Baubehörde (Gemeinde) bzw. einer Bestätigung der Baubehörde, dass eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, kann mit dem Bau der Gruft begonnen werden.

c) Urnengräber sind Grabstätten an eigens hiefür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stellen in einem Urnenhain oder Urnennischen (Urnenwand), deren Ausmaß die Friedhofsverwaltung festlegt. Urnen können aber auch in Erdgräbern beigesetzt werden, jedoch ohne Errichtung eines Urnenschachtes. Die Urnen haben aus verrottbaren Material zu bestehen (§ 24 Abs. 1 Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz). Kommen bei einer Beisetzung eines Leichnams nicht verrottete Urnen zum Vorschein, so sind diese tiefer im selben Erdgrab wieder beizusetzen.

§ 4

Ausmaß der Grabstellen, Breite der Wege

(1)

a) Grabstätten sind in der Regel 2 m lang und 1,10 m breit. Die Größen sind in den Aufzeichnungen der Fried-

hofsverwaltung festzuhalten und dem Grabberechtigten zu bestätigen. Die Breite mehrstelliger Gräber ist jedenfalls so festzulegen, dass zwischen den Särgen eine Trennwand aus Erde erhalten bleibt. Die Grabtiefe beträgt bei Tiefgräbern, die zur Bestattung von zwei Leichen übereinander benützt werden sollen, mindestens 2,40 m, sonst mindestens 1,80 m. Für Urnen in Erdgräbern beträgt die Grabtiefe mindestens 1 m; wenn während der Ruhezeit Erdbestattungen möglich bleiben sollen, sind die Urnen entsprechend tiefer zu bestatten.

b) Urnenerdgräber sind ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt und müssen eine Mindestgröße von 0,80 m x 0,80 m haben.

In den Maßen von lit. a) und b) ist das Ausmaß einer allfälligen Umrandung berücksichtigt. Das Ausmaß der Umrandung richtet sich nach den Vorschriften der Grabgestaltung (§ 7 FO).

(2)

Die Friedhofsverwaltung kann unter Bedachtnahme auf die Bodenverhältnisse bei Platzmangel allgemein anordnen, dass eine Grabstelle von vornherein als Tiefgrab ausgebaut wird, damit eine mehrfache Belegung ermöglicht ist.

(3)

Die Breite der Wege ist von der Friedhofsverwaltung festzulegen. Sie sollen zwischen den Grabreihen möglichst behindertengerecht sein. Zwischen den Grabstellen soll möglichst ein Zwischenraum von mindestens 25 cm verbleiben. Wenn die Kopfseiten der Grabreihen aufeinandertreffen, ist aus Sicherheitsgründen (Personen, Standfestigkeit der Grabdenkmäler) bei einer Neuordnung des Friedhofsteils ein Mindestabstand von 40 cm vorzusehen. Über die Gestaltung der Wege und Zwischenräume entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(4)

Bestehende davon abweichende Grabausmaße bleiben aufrecht, bis anlässlich einer Grabrechtsverlängerung (Zeitpunkt der Fälligkeit der Verlängerungsgebühr) oder einer Neuordnung des betreffenden Friedhofsteils eine Änderung von der Friedhofsverwaltung verlangt wird.

§ 5

Gräberverzeichnis

(1)

Zur Evidenz der Gräber ist ein Friedhofsplan anzulegen und laufend zu ergänzen. Aus diesem müssen die Nummer (Feld, Reihe) und die Lage jedes Grabes ersichtlich sein. Außerdem ist eine Gräberkartei (elektronisch oder gegebenenfalls händisch) von der Friedhofsverwaltung zu führen. Daraus müssen die Lage (Feld, Reihe, Nummer) und die Art des Grabes (Erdgrabstätte, Gruft, Urnengrab), der Name des Bestatteten, der Tag des Begräbnisses ersichtlich sein, weiters die Lage im Grab (Tiefgrab, bei mehrstelliger Gräbern die genaue Lage) sowie Name und

Anschrift des Grabberechtigten, alle Einzahlungen und behördlichen Auflagen das Grab betreffend und Ähnliches.

(2)

Der Grabberechtigte ist verpflichtet, Änderungen seiner Adresse der Friedhofsverwaltung schriftlich bekannt zu geben, damit die Zustellung von Schriftstücken der Friedhofskanzlei gewährleistet ist.

Wenn der Grabberechtigte schriftlich nicht verständigt werden kann, erfolgt eine Zustellung auf andere Weise, wie Anschlag im Friedhofsbereich, Hinweis am Grabstein, Verlautbarung im Pfarrblatt oder Ähnliches. Diese Form der Zustellung gilt nach sechs Monaten als rechtswirksam.

§ 6

Erwerb eines Grabes

(1)

Erwerb

Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Grabberechtigte ein Nutzungsrecht nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofsordnung und verpflichtet sich zu ihrer Einhaltung.

Bei rechtsgestaltenden Vorgängen besteht gegenüber der Friedhofsverwaltung Ausweispflicht. Das Verfügungsrecht des Friedhofseigentümers wird durch den Erwerb eines Grabes beschränkt, aber nicht aufgehoben. Das Nutzungsrecht ist unteilbar und kann deshalb jeweils nur von einer Person ausgeübt werden, dasselbe gilt für juristische Personen (s. Abs. 8).

Durch die Bezahlung der Grabgebühren tritt keine Änderung der nutzungsberechtigten Person ein. Die Zahlung gilt unabhängig von der zahlenden Person als im Namen und für Rechnung der nutzungsberechtigten Person erfolgt, die in den Aufzeichnungen der Friedhofsverwaltung eingetragen ist. Eine Änderung des Grabrechtes kann nur durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.

(2)

Der Erwerb einer Grabstätte berechtigt außer zu seiner eigenen Bestattung jedenfalls auch zu der von Angehörigen des Grabberechtigten, soweit die von der jeweiligen Friedhofsordnung oder den besonderen sanitätspolizeilichen Anordnungen festgelegte Aufnahmefähigkeit reicht und die von der Friedhofsordnung geforderten Bedingungen bezüglich Instandhaltung, Genehmigung des Grabdenkmales und Bezahlung der Gebühren erfüllt sind. Als Angehörige gelten der Ehegatte bzw. ein ihm gesetzlich Gleichgestellter, die Vorfahren und Nachkommen in gerader Linie mit den Ehegatten und die Geschwister.

(3)

Beisetzrecht

Der Grabberechtigte ist verpflichtet, den überlebenden Ehegatten, der mit dem verstorbenen Grabberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe lebte (das gilt analog für einen ihm gesetzlich Gleichgestellten), in der Grabstätte beerdigen zu lassen, sofern die Auf-

nahmefähigkeit des Grabes reicht. Dies gilt nicht bei der Neuvergabe des Grabes.

Dieses Recht muss in einer ausdrücklichen Willenserklärung des Verstorbenen oder, wenn eine solche nicht vorliegt, durch den nächsten Angehörigen des Verstorbenen gegenüber der Friedhofsverwaltung geltend gemacht werden (§ 17 Abs. 1 Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz).

(4)

Nachfolge im Grabrecht

Das Grabrecht kommt nach dem Tod des Grabberechtigten oder bei Verzicht auf das Grabrecht nachstehenden Angehörigen in folgender Reihenfolge zu: volljährige Kinder nach Alter, volljährige Enkelkinder nach Alter, Ehegatten und Eltern (nach Alter). Diese Angehörigen müssen aber bei Erwerb des Grabrechtes ihren Hauptwohnsitz im Friedhofssprengel haben. Wenn dies nicht mehr der Fall ist, geht das Grabrecht auf jene Angehörigen des Grabberechtigten, die im Friedhofssprengel wohnen, über. Wer jedoch das Grabrecht erworben hat, behält es, auch wenn er aus dem Friedhofssprengel wegzieht.

Der Anspruch auf das Grabrecht muss innerhalb von sechs Monaten (ab Tod oder Verzicht des Grabberechtigten) geltend gemacht werden, wobei das Grabrecht in der obigen Reihenfolge vergeben wird. Bei einem Verzicht auf das Grabrecht kommt die Grabberechtigung den Angehörigen des vorletzten Grabberechtigten in der obigen Reihenfolge zu.

Die Verzichtserklärung ist gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich abzugeben, um gültig und wirksam zu sein.

Der Kreis der Grabberechtigten kann durch Parteienvereinbarung gegenüber der Friedhofsverwaltung nicht geändert werden. Intern abgesprochene Vereinbarungen zwischen den Grabberechtigten können keine Erweiterung der Anspruchsberechtigung gegenüber den Bestimmungen der Friedhofsordnung bewirken.

Gegenüber der Friedhofsverwaltung gilt der Grabberechtigte als unbeschränkt erklärungs- und verfügungsberechtigt hinsichtlich aller Rechte an dem Grab.

(5)

Über den Erwerb einer Grabstätte stellt die Friedhofsverwaltung eine Bestätigung aus. Diese enthält die Lage und die Art des Grabes, den Namen des Bestatteten, das Begräbnisdatum und den Namen des Grabberechtigten.

(6)

Wer das Grabrecht übernimmt, bestätigt mit seiner Unterschrift, dass ihm die Grabrechtsnachfolge gemäß den Bestimmungen der Friedhofsordnung zukommt, er sich verpflichtet, die Bestimmungen der Friedhofsordnung zu beachten, und bei ihrer Nichtbeachtung die Friedhofsverwaltung gegenüber Dritten haftungsfrei stellt. Sollte sich innerhalb von sechs Monaten ab Übernahme des Grabrechtes herausstellen, dass es nicht gemäß der

Friedhofsordnung übernommen worden ist, kann die Friedhofsverwaltung das Grabrecht entziehen und neu vergeben.

(7)

Es besteht kein Anspruch auf Ersterwerb eines Grabes vor Eintritt eines Todesfalles.

(8)

Juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder Vereine, die statutengemäß das Andenken Verstorbener pflegen, können einen Antrag auf Erwerb eines Grabrechtes stellen. Die Entscheidung trifft die Friedhofsverwaltung. Beim Erwerb ist schriftlich festzulegen, in welcher Weise (z. B. für Ehrengräber usw.) die Grabberechtigung ausgeübt werden darf. Die Weitergabe solcher Grabrechte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung wirksam.

§ 7

Grabdenkmäler und Instandhaltung der Gräber

(1)

Der Friedhof ist entsprechend seinem Charakter als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu pflegen und zu schmücken. Dies gilt für den Friedhof als ganzen wie für jedes einzelne Grab. Der Friedhof ist der sichtbare Ausdruck der Gesinnung der christlichen Gemeinde.

(2)

Jedes Grab muss gepflegt sein. Nach einer Beisetzung ist der gepflegte Zustand möglichst bald, längstens innerhalb von zwölf Monaten wiederherzustellen. Bestehende Grabdenkmäler, Gruftbauten usw. dürfen nicht verwahrlosen.

(3)

Die Grabberechtigten können Erdgräber mit einer Einfassung aus Stein versehen, die in der Regel nicht höher als 8 cm aus dem umgebenden Bodenniveau herausragen soll; bei extremen Bodensituationen (Hanglänge) ist davon ein Abgehen möglich. Eisengitter und Holzzäune sind verboten.

Die Umfassung muss sich innerhalb der durch § 4 vorgegebenen Grundfläche halten, davon abweichende Ausmaße kann die Friedhofsverwaltung vorschreiben. Einfassungen können aber auch generell oder für Teile des Friedhofes verboten werden.

(4)

Die Grabdenkmäler haben den Grundsätzen der christlichen Lehre zu entsprechen und sie sollen ein christliches Symbol zeigen, außer es handelt sich um Gräber Andersgläubiger. Aus der Gestaltung des Grabdenkmals muss zumindest der Kopfteil der Grabstätte zu erkennen sein. In der Ausgestaltung der Gräber ist auf die Pietät und das ästhetische Empfinden und die landschaftliche und architektonische Eigenart des Friedhofes zu achten. Dabei sind die von der Friedhofsverwaltung erlassenen Richtlinien einzuhalten.

(5)

Für die Aufstellung, Umgestaltung und jede Änderung eines Grabdenkmals ist die vorhergehende schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Als Änderung gilt nicht die bloße Ergänzung der Grabschrift mit Namen und Geburts- und Sterbe-Daten des Bestatteten. Bei rechtswidriger oder Ärgernis erregender Gestaltung kann die Friedhofsverwaltung die umgehende Entfernung verlangen und nötigenfalls von sich aus die Schrift unkenntlich machen, ohne dass der Grabberechtigte Schadenersatzforderungen stellen kann; in diesem Fall kann die Friedhofsverwaltung die Verlängerung des Grabrechtes ablehnen.

Um die Zustimmung ist unter Vorlage eines auch die Nachbargräber darstellenden Aufrisses im Maßstab 1:10 sowie einer Situationsskizze 1:50, die die Nachbargräber und den anschließenden Weg darstellt, anzusuchen. Steinmetze und andere Handwerker dürfen mit ihren Arbeiten hinsichtlich der Änderung eines Grabdenkmals oder einer Neuerrichtung erst nach Genehmigung des Planes durch die Friedhofsverwaltung beginnen. Sie haben vor Arbeitsaufnahme am Friedhof rechtzeitig den Beginn der Friedhofsverwaltung (Pfarrkanzlei) mitzuteilen. Ebenso haben sie ihr die Fertigstellung des Arbeitsauftrages umgehend bekanntzugeben, damit die ordnungsgemäße Ausführung von der Friedhofsverwaltung überprüft werden kann (Kommissionierung). Bei nicht plankonformer Ausführung kann die Friedhofsverwaltung die Korrektur binnen einer angemessenen Frist verlangen und, erfolgt diese nicht, das Grabrecht gemäß § 8 entziehen.

(6)

Entspricht das beantragte oder beanstandete Grabdenkmal nicht den Vorschriften des Absatzes 4, so wird die Zustimmung verweigert bzw. das Gesuch mit der Bezeichnung des Mangels zurückgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, über die eingelangten Gesuche innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden. Gegen die Ablehnung eines Grabdenkmals oder wegen Säumigkeit steht innerhalb von drei Monaten der Einspruch an das Bischöfliche Ordinariat offen. Dieses entscheidet endgültig.

(7)

Grabdenkmäler, Umfassungen und Anpflanzungen bleiben Eigentum der Grabberechtigten, solange nicht der Verfall (§ 8) nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung eintritt.

(8)

Die Grabberechtigten sind verpflichtet, die Grabdenkmäler, Umfassungen und Anpflanzungen auf ihre Kosten dauernd zu erhalten und zu pflegen, dass sie die Sicherheit nicht gefährden und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Sie haften der Friedhofsverwaltung und Dritten gegenüber für alle Ansprüche aus Vernachlässigungen dieser Pflichten. Mit der Genehmigung eines Grabdenkmals übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung

für die ordnungsgemäße Ausführung und Sicherheit des Grabdenkmals. Bei Gefahr im Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, eine Ersatzvornahme auf Kosten des Grabberechtigten durchzuführen.

(9)

Sträucher dürfen von den Grabberechtigten nicht in die Zwischenräume und Wege, sondern nur in die zustehende Grabfläche (§ 4) gepflanzt werden. Sie dürfen die Höhe des Grabdenkmals nicht überschreiten. Sie sind überhaupt nur dann gestattet, wenn sie nicht die Wege und Nachbargräber beeinträchtigen. Bäume dürfen von den Grabberechtigten nicht gepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung ist zur Ersatzvornahme (Beschneidung, Entfernung) auf Kosten des Verpflichteten berechtigt.

Auf einem Pfarrfriedhof ist auf Grund seines Charakters als Ruhestätte der Toten grundsätzlich weder im Gelände noch auf den einzelnen Gräbern Werbung erlaubt.

Das Anbringen von dezenten Firmenbezeichnungen, die mit Begräbnis und Grabpflege zusammenhängen, wird jedoch für folgende Bereiche gestattet, sofern die jeweiligen Grabberechtigten zustimmen:

Firmennamen von Steinmetzbetrieben auf Gedenkzeichen oder auf sonstigen Grabstellenausstattungen dürfen nur in einer wesentlich kleineren Schrift als die Grabinschrift am unteren Rand oder auf der Rückseite angebracht werden und auch bei großen Steinen eine Höhe von 1,5 cm nicht überschreiten.

Firmenbezeichnungen von Friedhofsgärtnern, die ein Grab regelmäßig pflegen, können auf Stecktafeln angebracht werden, die eine sichtbare Höhe von 15 cm und eine Breite von 3 cm nicht überschreiten; vorzuziehen ist jedoch das Anbringen einer Stecktafel nur mit Berufszeichen (ohne Namen) in einer bestimmten Farbe und die Erklärung der Farbhinweise (Namen der Gärtner) beim Friedhofseingang.

Bestatter können auf dem Namensschild des Verstorbenen einen im Verhältnis zu dessen Namen wesentlich kleineren unaufdringlichen Firmenhinweis anbringen.

Innerhalb des Friedhofes sind Werbeflächen, das Verteilen (z. B. von Foldern) und das Aufkleben von Werbematerialien auf Grabdenkmälern, Laternen, Urnenwänden usw. grundsätzlich untersagt. Eine allfällige auf den Friedhof bezogene Firmenwerbung beim Friedhofseingang bzw. außerhalb des Friedhofes bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem Friedhofsbetreiber.

(10)

Der Winterdienst ist von der Friedhofsverwaltung ausschließlich auf den Hauptwegen durchzuführen, nicht jedoch zwischen den einzelnen Grabreihen, ausgenommen vor einem Begräbnis der Zugang zur jeweiligen Grabstätte. In Ausnahmefällen kann bei schwierigen winterlichen Verhältnissen der Friedhof teilweise oder vollkommen gesperrt oder mit einer Warntafel das Begehen zur Gänze der Eigenverantwortung der Friedhofsbesucher überlas-

sen werden, ohne dass dadurch eine Haftung seitens der Friedhofsverwaltung eintritt.

(11)

Behördliche Auflagen hinsichtlich der Grabstätte sind vom Grabrechtsinhaber unter Beachtung von § 7 (5) umzusetzen.

§ 8

Erlöschen der Grabrechte

(1)

Werden die in der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühren nicht vor Fristablauf entrichtet, so kann die Friedhofsverwaltung über die betreffenden Grabstellen vorbehaltlich des Absatzes 2 frei verfügen. Es ist Sache der Grabberechtigten, die Fristen rechtzeitig wahrzunehmen. Dasselbe gilt für Gräber, die sich in einem Sicherheitsgefährdenden Zustand befinden oder nicht gepflegt sind, oder wenn ein Grabdenkmal besteht oder errichtet wurde, das nicht von der Friedhofsverwaltung genehmigt worden ist, oder bei nachhaltiger Verletzung der Friedhofsordnung.

(2)

Vor Einziehung des Grabes ist der Grabberechtigte zu verständigen (vgl. § 5 Abs. 2). Er hat innerhalb von sechs Monaten, wenn ihm von der Friedhofsverwaltung nicht eine längere Frist gesetzt worden ist, den Mangel zu beheben bzw. die offene Gebühr zu bezahlen. Wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat er das Grabdenkmal, die Einfassung und sonstige Grabausstattung auf seine Kosten zu entfernen. Dasselbe gilt bei Verzicht auf das Grabrecht, sofern es keine Grabrechtsnachfolge gibt oder der neue Grabberechtigte weder das Grabdenkmal, noch die Einfassung oder sonstige Grabausstattung übernimmt.

Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, eine Ersatzvornahme (Entfernung des Grabdenkmals, der Einfassung und sonstiger Grabausstattung) auf Kosten des Verpflichteten zu veranlassen. Gleichzeitig verliert der Verpflichtete das Eigentumsrecht an dem Grabdenkmal (mit allen Auf- und Einbauten).

(3)

Die Einziehung eines Grabes nach Absatz 1 begründet keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

(4)

Aus folgenden wichtigen Gründen ist weiters noch während der Dauer des Grabrechtes sein Entzug möglich bzw. kann eine Verlängerung bei Grabstätten abgelehnt werden.

a) Bei Umgestaltung, Neuordnung oder Erweiterung des Friedhofes, bei Bauführungen am Friedhof und sonstigen im besonderen Interesse des Friedhofes und der Friedhofsverwaltung gelegenen Gründen. Wenn für die vorgenannten Maßnahmen ein Grab in Anspruch

genommen werden muss, hat eine Verständigung des Grabberechtigten wie in Absatz 2 zu erfolgen. Wenn die Dauer des Grabrechtes noch nicht abgelaufen ist, hat die Friedhofsverwaltung dem Berechtigten eine andere Grabstelle anzubieten, wobei die bereits bezahlte Grabgebühr anteilmäßig anzurechnen ist.

Die Verlegung des Grabes (Grabaufbau, Einfassung, sonstige Ausstattung) ist von der Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten durchzuführen. Ist die Verwesungsdauer eines Beigesetzten noch nicht abgelaufen, hat die Friedhofsverwaltung, wenn es der Berechtigte wünscht, auch auf ihre Kosten eine Exhumierung durchzuführen. Bei Ablauf der Grabrechtsdauer hat die Friedhofsverwaltung, sofern Platz am Friedhof vorhanden ist, dem Berechtigten eine andere Grabstelle anzubieten. Die Verlegungs- oder Exhumierungskosten sind aber in diesem Fall vom Berechtigten zu tragen.

b) Platzmangel: Wenn am Friedhof kein Platz für die Neuvergabe von Gräbern für Verstorbene mehr vorhanden ist, kann nach Ablauf des Grabrechtes seine Verlängerung verweigert werden, ohne dass die Friedhofsverwaltung zu irgendwelchen Kosten verpflichtet ist.

(5)

Bei Neuanlegung-, Verbreiterung von Wegen und sonstigen Vorhaben der Friedhofsverwaltung (Gräberregulierung) kann eine Versetzung eines Grabaufbaues und der Grabumrandung erforderlich sein. Hier gilt dasselbe wie unter Absatz 4 a auch hinsichtlich der Kosten dieser Versetzung. Es handelt sich aber um kein Erlöschen eines bestehenden Grabrechtes, so dass eine Exhumierung oder Neuvergabe eines Grabes nicht nötig ist.

(6)

In allen Fällen des Absatzes 4 und 5 gilt die Frist von sechs Monaten nach Verständigung für die Einziehung des Grabes bzw. die Verlegung oder Versetzung.

(7)

Mit der behördlich genehmigten Auflösung des Friedhofes erlöschen alle Grabrechte ohne Anspruch an die Friedhofsverwaltung auf Erstattung von Gebühren oder Ersatz von Aufwendungen. Für das Wegnahmerecht gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 9

Gebührenordnung

(1)

Sämtliche Gebühren dienen ausschließlich der Erhaltung und Pflege des Friedhofes sowie seiner Verwaltung. Eine Rücklage für künftige größere Aufwendungen ist zu bilden.

(2)

Diese Gebührenordnung wird vom Wirtschaftsrat der Pfarre erlassen und bedarf bei Abweichen von der diözesanen Gebührenordnung der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Graz-Seckau. Die Mindestge-

bühren werden vom Bischöflichen Ordinariat festgesetzt und im Kirchlichen Verordnungsblatt verlautbart.

§ 10

Sanitätspolizeiliche Bestimmungen

(1)

Diesbezüglich wird auf die Vorschriften des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes hingewiesen.

(2)

Die Wiederbelegung eines Grabes, bezogen auf die konkrete Lage, ist nur nach Ablauf der Ruhezeit zulässig. Die Ruhezeit (Verwesungszeit) beträgt zehn Jahre, bei Kindern unter sechs Jahren fünf Jahre, für Urnen fünf Jahre nach ihrer Bestattung.

§ 11

Verhalten am Friedhof

(1)

Am Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes nicht entspricht. Es sind daher insbesondere Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Radfahren, Befahren mit Motorfahrzeugen – ausgenommen Arbeiten von Gewerbetreibenden in Ausübung ihres Berufes –, Mitnahme von Hunden u. dgl. verboten.

(2)

Zur Ablagerung von Abfällen des Grabschmuckes ist ein entsprechender Platz, der Anlage des Friedhofes entsprechend, sichtsicher herzustellen. Abfälle sind nur an diesem Platz abzulegen und nach verrottbarem Material, Glas, Steinen, Erde, Plastik usw. und Restmüll nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften zu trennen.

(3)

Personen und Firmen, die im Friedhof Arbeiten ausführen, sind verpflichtet, überflüssige Schmutz- und Lärmentwicklung zu vermeiden und nach Beendigung ihrer Arbeiten unverzüglich Fundamentreste, alte, nicht mehr in Benützung genommene Grabsteine, Bauschutt usw. auf ihre Kosten zu entsorgen; eine Ablagerung auf dem Abfallplatz des Friedhofes ist verboten. Biomüll ist in die dafür gewidmeten Biomüllsammelstellen des Friedhofes zu geben.

§ 12

Rechtsstreitigkeiten

Bei Unklarheiten zwischen Parteien über Rechte und Pflichten aus dieser Friedhofsordnung können die Friedhofsverwaltung, die zuständige Bezirkshauptmannschaft (in sanitätspolizeilichen Fragen) und das zuständige Gericht angerufen werden.

§ 13

Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Friedhofsordnung können außer den bereits angeführten Folgen (§ 8) je nach Tatbestand gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Schritte unternommen werden. Steinmetzen und anderen Professionisten

kann bei wiederholten oder schwerwiegenden Verfehlungen gegen die Friedhofsordnung nach vorhergehender schriftlicher Abmahnung die Arbeitserlaubnis im Friedhof entzogen werden.

§ 14

Änderungen und Ergänzungen durch die Pfarre zur diözesanen Rahmen-Friedhofsordnung

Diese Friedhofsordnung richtet sich nach der Rahmen-Friedhofsordnung für die Diözese Graz-Seckau, verlautbart im Kirchlichen Verordnungsblatt für die Diözese Graz-Seckau 2011,3 mit Änderungen bzw. Ergänzungen, die an den im Folgenden genannten Stellen eingearbeitet sind:

§ 15

Inkrafttreten

Die Friedhofsordnung tritt mit dem auf die Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft folgenden Monatsersten in Kraft. Die frühere Friedhofsordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Diese Friedhofsordnung ist mit Erlass des Bischöflichen Ordinariates Graz-Seckau

vom _____, Ord.-Zl. _____

und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft

vom _____, GZ.: _____

genehmigt.

4.

Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz 2010

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Totenbeschau

§ 2 Verpflichtung zur Totenbeschau

§ 3 Totenbeschauerin/Totenbeschauer

§ 4 Todesfallsanzeige

§ 5 Unterstützung der Totenbeschauerin/des Totenbeschauers, Behandlungsschein

§ 6 Entfernung der Leiche vom Sterbeort

§ 7 Durchführung der Totenbeschau

§ 8 Anzeigepflicht der Totenbeschauerin/des Totenbeschauers

§ 9 Totenbeschauschein

§ 10 Totenbeschauprotokoll

§ 11 Gemeinsame Bestimmungen für Totenbeschaupapiere

3. Abschnitt

Obduktionen

§ 12 Anordnung und Voraussetzungen der Obduktion

§ 13 Durchführung der Obduktion

§ 14 Unterbrechungs- und Verständigungspflicht

§ 15 Teilobduktion

4. Abschnitt

Leichenbestattung

§ 16 Bestattungspflicht und -arten

§ 17 Bestimmung von Bestattungsart und Bestattungs-ort

§ 18 Aufbahrung

§ 19 Einsargung

§ 20 Thanatopraxie

§ 21 Beerdigung und Beisetzung in einer Gruft (Begräbnisstätten)

§ 22 Feuerbestattung

§ 23 Zeitpunkt der Bestattung

§ 24 Aschenreste und Urnen

5. Abschnitt

Überführung und Enterdigung von Leichen

§ 25 Bewilligungs- und Anzeigepflichten

§ 26 Verfahren

§ 27 Durchführung der Überführung

§ 28 Eintreffen am Bestimmungsort

§ 29 Bewilligung der Enterdigung

§ 30 Befugnis der Durchführung

§ 31 Überführung der enterdigten Leichen

6. Abschnitt

Errichtung, Betrieb und Auflassung von Bestattungsanlagen

§ 32 Berechtigung zu Errichtung und Betrieb, Versorgungspflicht der Gemeinde

§ 33 Bewilligungsverfahren bei Errichtung, Erweiterung oder Auflassung von Bestattungsanlagen

§ 34 Enteignung

§ 35 Überprüfung von Bestattungsanlagen

§ 36 Friedhofsordnung

§ 37 Friedhofsordnung konfessioneller Friedhöfe

§ 38 Gräberverzeichnis und Übersichtsplan

§ 39 Geltung für alle Bestattungsanlagen

§ 40 Aufbahrungshalle (Leichenkammer)

7. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 41 Genehmigungsfiktion

§ 42 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 43 Strafbestimmungen

- § 44 Gemeinschaftsrecht
- § 45 Übergangsbestimmungen
- § 46 Inkrafttreten
- § 47 Außerkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

1. **Leiche:** Körper eines toten Menschen sowie eine tot- bzw. fehlgeborene menschliche Frucht. Teile von Leichen, wie insbesondere Körperteile, Skelette oder Aschenreste verbrannter Leichen, sind wie Leichen zu behandeln, sofern dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.
2. **Thanatopraxie:** jene Tätigkeit im Rahmen des Bestattungsgewerbes, die insbesondere die Verzögerung der Autolyse (Verwesung) sowie die Wiederherstellung der optisch-ästhetischen Erscheinung von Verstorbenen zum Zweck der pietätvollen Abschiednahme beinhaltet.
3. **Bestattungsanlagen:** Friedhöfe, Feuerbestattungsanstalten, Urnenhallen und Urnenhaine sowie Anlagen, die dem Vergraben oder Verstreuen der Asche von Verstorbenen dienen.

2. Abschnitt Totenbeschau

§ 2 Verpflichtung zur Totenbeschau

Zur Feststellung des eingetretenen Todes und der Todesursache ist jede Leiche vor der Bestattung der Beschau durch die zuständige Totenbeschauerin/den zuständigen Totenbeschauer zu unterziehen.

§ 3 Totenbeschauerin/Totenbeschauer

(1) Die Totenbeschau obliegt, soweit Abs. 4 nichts anderes bestimmt, den zur sachlichen Besorgung des Gemeindegewerbes heranzuziehenden Distriktärztinnen/Distriktsärzten bzw. den hiezu von der Landeshauptstadt Graz und den Gemeinden bestellten zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärztinnen/Ärzten.

(2) Die zuständige Totenbeschauerin/der zuständige Totenbeschauer hat die Totenbeschau durchzuführen. Ein gesondertes Entgelt hierfür steht ihm nach diesem Gesetz nicht zu. Er hat Anspruch auf die Weggebühren in der jeweils für die Landesbediensteten festgesetzten Höhe. Die Weggebühren hat jene Gemeinde zu zahlen, in der der Todesfall eingetreten ist oder die Leiche aufgefunden wurde.

(3) Sofern die Vertretung nicht anders gesichert ist, gilt Folgendes: Im Falle ihrer/seiner Verhinderung hat

die Totenbeschauerin/der Totenbeschauer auf ihre/seine Kosten kurzfristig eine/einen in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechnigte Ärztin/berechnigten Arzt als Vertreterin/Vertreter zu stellen. Die Vertretung ist der Gemeinde, für die die Totenbeschauerin/der Totenbeschauer bestellt ist, sofort anzuzeigen. Ist eine mehr als vier Wochen dauernde Vertretung erforderlich, bedarf die Bestellung der Vertreterin/des Vertreters der Zustimmung der Gemeinde. Die Vertreterin/Der Vertreter hat Anspruch auf Weggebühren im gleichen Ausmaß wie die vertretene Totenbeschauerin/der vertretene Totenbeschauer.

(4) In öffentlichen und nicht öffentlichen privaten gemeinnützigen Krankenanstalten obliegt die Totenbeschau der ärztlichen Leiterin/dem ärztlichen Leiter bzw. den von dieser/diesem hiezu bestellten Ärztinnen/Ärzten, die zur selbstständigen Berufsausübung berechnigt sein müssen. Die Namen der bestellten Totenbeschauerin/des bestellten Totenbeschauers sind der Standortgemeinde binnen drei Tagen bekanntzugeben.

(5) Die/Der im Rahmen des organisierten Notarztsystems beigezogene Notärztin/Notarzt (§ 40 Ärztesgesetz) ist berechnigt, die Feststellung des eingetretenen Todes zu treffen, die Todesursache vorläufig zu beurteilen und die Zustimmung gemäß § 6 Abs. 1 anstelle der zuständigen Totenbeschauerin/des zuständigen Totenbeschauers zu erteilen, wobei die Leiche nicht aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Totenbeschauerin/des zuständigen Totenbeschauers entfernt werden darf. Danach ist die zuständige Totenbeschauerin/der zuständige Totenbeschauer möglichst umgehend zu verständigen und hat die Aufgaben der Totenbeschau weiterzuführen.

§ 4 Todesfallsanzeige

(1) Jeder Todesfall ist unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen, in der sich der Todesfall ereignet hat oder die Leiche aufgefunden worden ist. Diese hat die zuständige Totenbeschauerin/den zuständigen Totenbeschauer sofort zu verständigen. Die Todesfallsanzeige kann auch bei der Totenbeschauerin/beim Totenbeschauer und im Falle des Auffindens einer Leiche oder von Leichenteilen bei der nächsten Dienststelle der Bundespolizei erstattet werden, die die Totenbeschauerin/den Totenbeschauer sofort zu verständigen hat.

(2) Die Todesfallsanzeige kann entweder unmittelbar oder im Wege eines Bestattungsunternehmens erfolgen, welches verpflichtet ist, die Anzeige sofort weiterzuleiten.

(3) Zur Anzeige des Todesfalles sind verpflichtet:

- a) wenn der Tod am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort der/des Verstorbenen eingetreten ist, die Angehörigen der/des Verstorbenen, die mit ihr/ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, andere Wohnungsgenossen oder Pflegepersonen der/des Verstorbenen, die Wohnungsinhaberin/der Wohnungsinhaber,

die Hausbesitzerin/der Hausbesitzer bzw. die Hausverwalterin/der Hausverwalter; die Anzeigepflicht besteht für jede dieser Personen nur insoweit, als eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden ist oder zur unverzüglichen Anzeigerstattung nicht in der Lage ist;

- b) wenn der Tod in einer Anstalt (Krankenanstalt, Kuranstalt, Erziehungsanstalt, Strafvollzugsanstalt, Pflegeanstalt usw.) erfolgte, die Anstaltsleiterin/der Anstaltsleiter;
- c) in allen übrigen Fällen diejenige/derjenige, die/der zuerst den Todesfall bemerkt oder die Leiche auffindet.

(4) Bei Totgeburten und Fehlgeburten obliegt die Anzeige der beigezogenen Ärztin/dem beigezogenen Arzt bzw. der beigezogenen Hebamme ohne Rücksicht darauf, ob die Anzeige bereits von einer anderen Person erstattet wurde oder hätte erstattet werden sollen.

§ 5

Unterstützung der Totenbeschauerin/ des Totenbeschauers; Behandlungsschein

(1) Die Ärztin/Der Arzt, die/der einen Verstorbenen zuletzt behandelt hat bzw. bei Tot- oder Fehlgeburten herangezogen worden ist, ist verpflichtet, der Totenbeschauerin/dem Totenbeschauer unentgeltlich und unverzüglich einen Behandlungsschein zu übermitteln. Der Behandlungsschein muss alle für die Feststellung der Todesursache erforderlichen Angaben enthalten, insbesondere die Angabe der Grundkrankheit samt Behandlungsverlauf und die von der behandelnden Ärztin/vom behandelnden Arzt angenommene unmittelbare Todesursache. Weiters ist im Behandlungsschein anzugeben, ob nach dem Wissen der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes die/der Verstorbene einen Herzschrittmacher hat.

(2) Jedermann ist verpflichtet, die Totenbeschauerin/den Totenbeschauer durch wahrheitsgetreue Auskünfte in der Ausübung seines Amtes zu unterstützen.

§ 6

Entfernung der Leiche vom Sterbeort

(1) Bis zur Durchführung der Totenbeschau ist die Leiche am Sterbeort zu belassen. Hievon darf nur mit Zustimmung der Totenbeschauerin/des Totenbeschauers Abstand genommen werden, wenn für sie/ihn keinerlei Zweifel an der Todesursache bestehen und das Belassen der Leiche am Sterbeort unzweckmäßig erscheint.

(2) In Fällen eines gewaltsam herbeigeführten Todes oder bei Verdacht auf fremdes Verschulden hat die Leiche bis zur Durchführung der behördlichen Erhebungen in unveränderter Lage am Sterbeort zu verbleiben, sofern nicht die Vornahme von Wiederbelebungsversuchen notwendig oder die Veränderung der Lage der Leiche aus sonstigen Gründen zwingend geboten erscheint.

(3) Die Leiche darf erst nach Feststellung der Todesursache mit Zustimmung der Totenbeschauerin/des Totenbeschauers aufgebahrt oder eingesargt werden.

(4) Ist der Tod in einer Anstalt (Kranken- oder Kuranstalt, Erziehungsanstalt, Strafvollzugsanstalt, Pflegeanstalt usw.) oder durch einen Unfall eingetreten, ist die Leiche mit einem festangebrachten Vermerk (z. B. Fußzettel) zu versehen, aus dem der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen ersichtlich sind.

§ 7

Durchführung der Totenbeschau

(1) Die Totenbeschauerin/der Totenbeschauer hat die Totenbeschau ehestmöglich nach Erhalt der Todesfallsanzeige vorzunehmen.

(2) Die Totenbeschau hat an der entkleideten Leiche zu erfolgen. Hievon kann nur dann abgesehen werden, wenn keinerlei Zweifel am Eintritt des Todes und an der Todesursache bestehen.

(3) Die Totenbeschauerin/der Totenbeschauer hat entsprechend den medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen festzustellen, ob die Merkmale des eingetretenen Todes an der Leiche vorhanden sind, ob die von ihr/ihm erhobenen Befunde mit den Angaben des Behandlungsscheines der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes und jenen der Angehörigen übereinstimmen und ob fremdes Verschulden am Eintritt des Todes ausgeschlossen werden kann.

§ 8

Anzeigepflicht der Totenbeschauerin/ des Totenbeschauers

(1) Wenn der Verdacht besteht, dass der Tod durch fremdes Verschulden herbeigeführt oder mitverursacht wurde, hat die Totenbeschauerin/der Totenbeschauer unverzüglich und auf dem kürzesten Wege die Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft zu erstatten. Diese Anzeige kann auch über die nächste Dienststelle der Bundespolizei erfolgen.

(2) Wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, aber die Todesursache nicht einwandfrei feststeht oder der Todesfall auf eine anzeigepflichtige übertragbare Krankheit zurückgeht, hat die Totenbeschauerin/ der Totenbeschauer die Anzeige sogleich unmittelbar an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Bei einem Todesfall von Kindern unter einem Jahr ist ebenfalls die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, sofern nicht SIDS als Todesursache einwandfrei ausgeschlossen werden kann.

(3) Bei Todesfällen nach einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit hat die Totenbeschauerin/der Totenbeschauer bis zum Eintreffen von Anordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde die unaufschiebbaren

Hygienemaßnahmen selbst zu treffen und die beauftragte Bestatterin/den beauftragten Bestatter hinsichtlich hygienischer Maßnahmen zu beraten.

§ 9

Totenbeschauschein

(1) Nach der Totenbeschau hat die Totenbeschauerin/der Totenbeschauer den Totenbeschauschein für die Verwaltung des Friedhofes, auf welchem die Leiche beigesetzt wird, bzw. für die Verwaltung der Feuerbestattungsanstalt, in welcher die Leiche eingeäschert werden soll, auszustellen. Im Totenbeschauschein ist zu vermerken, ob bei der/beim Verstorbenen ein Herzschrittmacher vorhanden ist und ob Thanatopraxie durchgeführt wurde.

(2) In den Fällen des § 8 darf der Totenbeschauschein erst ausgestellt werden, wenn das Gericht bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde die Leiche zur Bestattung freigegeben hat.

§ 10

Totenbeschauprotokoll

(1) Die Totenbeschauerin/der Totenbeschauer hat die Daten des Totenbeschauscheines sogleich in das Totenbeschauprotokoll einzutragen. Im Falle der Entnahme von Organen oder Organteilen Verstorbener zum Zwecke der Transplantation ist dies im Totenbeschauprotokoll zu vermerken.

(2) Totenbeschauprotokolle sind für jede Gemeinde gesondert mittels amtlichen Formblattes zu führen. Die Totenbeschauprotokolle sind monatlich der Gemeinde zur Aufbewahrung zu übergeben und von dieser mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 11

Gemeinsame Bestimmungen für Totenbeschaupapiere

(1) Die Form der für die Totenbeschau zu verwendenden amtlichen Formblätter (Totenbeschauschein, Totenbeschauprotokoll) ist durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

(2) Die Kosten aller von der Totenbeschauerin/vom Totenbeschauer benötigten Drucksorten hat die Gemeinde des Sterbeortes bzw. Auffindungsortes der Leiche zu tragen.

(3) Totenbeschaupapiere können von der Bestatterin/vom Bestatter nach Angaben der Totenbeschauerin/ des Totenbeschauers ausgefüllt werden, müssen aber von der Totenbeschauerin/vom Totenbeschauer eigenhändig unterschrieben werden.

3. Abschnitt **Obduktionen**

§ 12

Anordnung und Voraussetzungen der Obduktion

(1) Obduktionen von Leichen werden von den Gerichten oder den Bezirksverwaltungsbehörden angeordnet. Alle mit der Obduktion zusammenhängenden Kosten sind außer im Falle des § 13 Abs. 2 von der anordnenden Stelle zu tragen.

(2) Eine Obduktion darf nur von einer/einem zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärztin/berechtigten Arzt durchgeführt werden, wobei vorzugsweise Fachärztinnen/Fachärzte für Pathologie oder Gerichtsmedizin heranzuziehen sind. Soweit es sich nicht um behördlich angeordnete oder in öffentlichen Krankenanstalten vorgenommene Obduktionen handelt, darf eine Obduktion nur dann durchgeführt werden, wenn eine diesbezügliche schriftliche Willenserklärung der/des Verstorbenen vorliegt oder ihre/seine nächsten Angehörigen auf Grund schriftlicher Zustimmung damit einverstanden sind. Von der Vornahme der Obduktion sind die zuständige Totenbeschauerin/der zuständige Totenbeschauer und die Ärztin/der Arzt, die/der den Behandlungsschein ausgestellt hat, in Kenntnis zu setzen; diese sind berechtigt, bei der Obduktion anwesend zu sein. Die Ärztin/Der Arzt, der die Verstorbene/den Verstorbenen unmittelbar vor deren/dessen Tod behandelt hat, darf die Obduktion nicht durchführen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Obduktion einer Leiche anzuordnen, wenn dies zur Feststellung der Ursache des Todes und der Krankheit des Verstorbenen aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge notwendig ist und diese Feststellung auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

§ 13

Durchführung der Obduktion

(1) Obduktionen dürfen nur nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaften unter Beachtung der sanitären Rücksichten in hierzu geeigneten Räumen vorgenommen werden; diese müssen ausreichend belüftet, belüftet, temperiert und mit Kalt- und Warmwasser versorgt sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgestattet sein.

(2) Bei einer behördlich angeordneten Obduktion hat die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat, den Obduktionsraum und eine geeignete Hilfskraft für die Obduzentin/den Obduzenten unentgeltlich beizustellen. Ist im Gemeindegebiet ein geeigneter Obduktionsraum nicht vorhanden, so hat sie die Kosten der Überführung der Leiche in den gemäß § 40 Abs. 3 bereitgestellten Obduktionsraum zu tragen.

(3) Über jede Obduktion ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus welcher die Identität der/des Obduzierten, der erhobene Befund, die Krankheitsdiagnose und die Todesursache zu ersehen sein müssen. Die Niederschrift ist von der Obduzentin/vom Obduzenten zu fertigen. Nach gerichtlichen Obduktionen ist die festgestellte Todesursache von der Kommissionsleiterin/vom Kommissionsleiter, nach sanitätspolizeilichen Obduktionen von der Obduzentin/vom Obduzenten der zuständigen Totenbeschauerin/dem zuständigen Totenbeschauer bekanntzugeben. In allen übrigen Fällen ist der Totenbeschauerin/dem Totenbeschauer eine Abschrift (Durchschrift, Kopie) der Niederschrift auszufolgen. Erst danach ist der Totenbeschauschein auszustellen.

(4) Nach beendigter Obduktion sind die Hautschnitte der Leiche zu vernähen. Danach ist die Leiche zu reinigen.

§ 14

Unterbrechungs- und Verständigungspflicht

Wenn während der Obduktion Feststellungen gemacht werden, die eine gerichtliche oder sanitätspolizeiliche Obduktion geboten erscheinen lassen (§ 8), ist die Obduktion zu unterbrechen und die zuständige Behörde unverzüglich auf dem kürzesten Wege zu verständigen.

§ 15

Teilobduktion

Die Bestimmungen über Obduktionen gelten auch dann, wenn keine vollständige Obduktion vorgenommen wird, sondern nur einzelne Körperhöhlen eröffnet oder operative Eingriffe an der Leiche durchgeführt werden.

4. Abschnitt

Leichenbestattung

§ 16

Bestattungspflicht und -arten

(1) Jede Leiche muss bestattet werden. Bestattungsarten sind die Erdbestattung, die Beisetzung in einer Gruft und die Feuerbestattung.

(2) Bestattungspflicht besteht ferner auch für Leichenteile, die nicht im Rahmen einer ärztlichen Ordination oder des Betriebes einer Krankenanstalt in hygienisch einwandfreier Weise entsorgt werden können. Zur Obsorge für die Bestattung ist die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt bzw. die Leitung der Krankenanstalt verpflichtet.

Für tot oder fehlgeborene menschliche Früchte besteht Bestattungspflicht, der auch im Rahmen einer Sammelbestattung sowohl in Form von Erdbestattung als auch von Feuerbestattung entsprochen werden kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 17.

§ 17

Bestimmung von Bestattungsart und Bestattungsort

(1) Bestattungsart und -ort richten sich nach dem Willen der/des Verstorbenen. Liegt eine ausdrückliche Willenserklärung der/des Verstorbenen nicht vor und ist ihr/sein Wille auch sonst nicht eindeutig erkennbar, steht der Ehegattin/dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin/dem eingetragenen Partner, den volljährigen Kindern dem Alter nach und den Eltern der/des Verstorbenen bzw. einer sonstigen der/dem Verstorbenen nahestehenden Person, die mit ihr/ihm bis zu ihrem/seinem Tode in Haushaltsgemeinschaft gelebt hat, in dieser Reihenfolge das Recht zu, Bestattungsart und -ort zu bestimmen. Ist keine dieser Personen vorhanden oder können sich diese über die Bestattungsart nicht einigen, ist die Leiche der Erdbestattung zuzuführen.

(2) Wenn von den im Abs. 1 genannten Personen für die Bestattung der Leiche keine Vorsorge getroffen wird, so ist das Anatomische Institut der Medizinischen Universität Graz zu verständigen, das die Abholung der Leiche für Forschungs- bzw. Lehrzwecke auf eigene Kosten veranlassen kann. Macht dieses Institut hievon binnen 72 Stunden nach Eintritt des Todes keinen Gebrauch, so ist die Gemeinde, in der der Tod erfolgte bzw. die Leiche oder Leichenteile aufgefunden wurden, verpflichtet, die Bestattung zu besorgen.

(3) Das Anatomische Institut der Medizinischen Universität Graz hat für die Bestattung der von ihm übernommenen Leiche bzw. Leichenteile zu sorgen und die dadurch erwachsenden Kosten zu tragen.

§ 18

Aufbahrung

Nach durchgeführter Totenbeschau ist die Leiche in eine Aufbahrungshalle oder eine Leichenkammer zu überführen. Außerhalb der Aufbahrungshalle oder Leichenkammer darf eine Leiche ausnahmsweise und nur mit Zustimmung der Totenbeschauerin/des Totenbeschauers aufgebahrt werden, wenn dies dem örtlichen Brauchtum entspricht und keine sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen. Hausaufbahrungen in geschlossenen Siedlungsgebieten sind unzulässig. Das Belassen einer Leiche im Sterbehaus zum Zwecke der Abschiednahme durch die Angehörigen für die Dauer von 12 Stunden ist keine Hausaufbahrung und mit Zustimmung der Totenbeschauerin/des Totenbeschauers zulässig.

§ 19

Einsargung

(1) Die Einsargung der Leiche hat so zu erfolgen, dass die Pietät und Würde der/des Toten gewahrt wird.

(2) Für die Beerdigung sind dichtschießende Säрге aus Holz oder gleichwertigem und nachweislich zur Gänze

verrottbarem Material zu verwenden, die den Zerfall der Leiche nicht behindern. Die Friedhofsordnung kann unter Festsetzung der hygienischen Voraussetzungen Friedhofsareale für Beerdigungen ohne Sarg freigeben. Bis zum offenen Grab ist jedenfalls ein Sarg zu verwenden.

(3) In ausgemauerten Grabstellen (Grüften) dürfen nur Metallsärge, mit Metall ausgelegte Holzsärge oder Holzsärge mit dichtschießenden Metallsärgen als Übersärge verwendet werden.

(4) Für die Feuerbestattung sind Särge aus Holz oder hinsichtlich der Brennbarkeit gleichwertigen Materialien zu verwenden; diese Anforderungen müssen auch Sarginlagen und sonstige Sargbeigaben erfüllen.

§ 20

Thanatopraxie

Thanatopraxie darf nur von dazu berechtigten Personen in geeigneten Räumen durchgeführt werden. Das darüber zu führende Protokoll ist von der Bestatterin/vom Bestatter mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Durchführung der Thanatopraxie ist der zuständigen Totenbeschauerin/dem zuständigen Totenbeschauer anzuzeigen.

§ 21

Beerdigung und Beisetzung in einer Gruft (Begräbnisstätten)

(1) Die Beerdigung und die Beisetzung in einer Gruft haben auf einem behördlich genehmigten Friedhof zu erfolgen. Im Falle der Beerdigung hat die Erddeckung mindestens 1,20 m, bei einem Tiefgrab mindestens 1,80 m, jeweils ohne Grabhügel zu betragen.

(2) Die Friedhofsverwaltung darf die Beerdigung oder die Beisetzung in einer Gruft nur zulassen, wenn der amtliche Totenbeschauschein vorher beigebracht wurde.

(3) Außerhalb von Friedhöfen dürfen Leichen nur ausnahmsweise beigebracht werden, wenn eine von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligte Begräbnisstätte vorhanden ist. Diese Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Pietät gewahrt wird, gesundheitliche Gefährdungen sowie nachteilige optische Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ausgeschlossen sind und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden, wobei dem Antrag zusätzlich ein Verzeichnis der Eigentümer der Nachbargrundstücke anzuschließen ist.

(4) Die Auffassung einer privaten Begräbnisstätte bedarf ebenfalls einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde; § 33 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(5) Soll eine Leiche in einer nach Abs. 3 bewilligten Begräbnisstätte beigebracht werden, ist dies der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese hat vor der Beisetzung die Begräbnisstätte zu überprüfen und bei nicht

bescheidgemäßem Zustand die Bestattung in dieser zu untersagen.

§ 22

Feuerbestattung

(1) Die Einäscherung von Leichen darf nur in einer behördlich bewilligten Anlage (Feuerbestattungsanstalt) erfolgen.

(2) Die Feuerbestattungsanstalt darf eine Leiche nur einäschern, wenn der amtliche Totenbeschauschein vorher beigebracht wurde.

(3) Bei Verstorbenen mit einem Herzschrittmacher kann die Feuerbestattungsanstalt aus Sicherheitsgründen vor der Einäscherung die Entfernung des Herzschrittmachers veranlassen; diese darf nur von einer/einem zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärztin/Arzt bzw. in einer Krankenanstalt sowie durch eine zur Thanatopraxie berechnigte Person durchgeführt werden.

§ 23

Zeitpunkt der Bestattung

Eine Leiche ist frühestens nach Vorliegen des Totenbeschauscheines und vor Ablauf von sieben Tagen nach dem Eintritt des Todes zu bestatten. Ein längerer Aufschub der Bestattung ist nur zulässig, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht dagegenstehen bzw. wenn durch geeignete Konservierungsmaßnahmen eine ausreichende Verzögerung des Zerfalles der Leiche gewährleistet ist. Dieser Aufschub ist der Gemeinde des Aufbahrungs- bzw. Aufbewahrungsortes der Leiche anzuzeigen.

§ 24

Aschenreste und Urnen

(1) Die Aschenreste einer eingäscherten Leiche sind in einem den sanitätspolizeilichen Erfordernissen entsprechenden Behältnis (Urne) aufzubewahren. Dieses ist so zu kennzeichnen, dass festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Aschenreste stammen. Das Vermischen der Aschenreste mehrerer eingäscherter Leichen ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht bei einer Sammelbestattung nach § 16 Abs. 2. Soll die Urne einer Erdbestattung zugeführt (beigesetzt) werden, hat sie aus verrottbarem Material zu bestehen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Aschenreste von Leichenteilen und abgetrennten menschlichen Körperteilen. Solche Aschenreste dürfen jedoch nicht mit Aschenresten eingäscherter Leichen vermischt werden.

(3) Urnen sind auf einem Friedhof, in einem Urnenhain oder in einer Urnenhalle beizusetzen oder zu verwahren. Mit Bewilligung der Gemeinde des Ortes, an dem die Urne beigebracht bzw. verwahrt werden soll, können die Aschenreste (Urne) auch außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beigebracht bzw.

verwahrt werden. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn mit Sicherheit erwartet werden kann, dass sie nicht missbraucht wird und die beabsichtigte Beisetzungs- bzw. Verwahrungsart nicht gegen Anstand und gute Sitten verstößt. § 17 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden. Soll die Urne verwahrt (und nicht beigesetzt) werden, hat die Bewilligungsbehörde durch Auflagen den pietätvollen Umgang mit der Urne, insbesondere im Falle eines Besitzerwechsels, sicherzustellen, sofern nicht bereits im Antrag entsprechende Vorkehrungen glaubhaft gemacht werden.

(4) Eine Urne darf von der Feuerbestattungsanstalt dem beauftragten Bestattungsunternehmen, der Beisetzungsstelle bzw. Friedhofsverwaltung oder an die Inhaberin/den Inhaber einer Bewilligung nach Abs. 3 zur Beisetzung oder Verwahrung übergeben werden.

(5) Das Vergraben oder Verstreuen der Asche von Verstorbenen ist nur in dafür genehmigten Bestattungsanlagen zulässig; dabei sind die Bestimmungen über die Vermischung von Aschenresten bzw. deren Verwahrung in Urnen nicht anzuwenden.

5. Abschnitt

Überführung und Enterdigung von Leichen

§ 25

Bewilligungs- und Anzeigepflichten

(1) Die Überführung (jeder Transport) einer Leiche ist der Gemeinde, in deren Gebiet der Sterbeort oder der Auffindungsort der Leiche bzw. Ort der Exhumierung liegt, anzuzeigen. Der Gemeinde des Bestimmungsortes der Leiche ist eine Zweitschrift der Überführungsanzeige zu übermitteln.

(2) Abweichend von Abs. 1 bedarf die Überführung einer enterdigten Leiche der Bewilligung der Gemeinde und bedarf die Überführung einer Leiche ins Ausland der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Wird eine Überführungsbewilligung nicht erteilt oder können die vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Bedingungen und Auflagen (§ 26 Abs. 2) nicht erfüllt werden, ist die Leiche auf einem Friedhof des Sterbeortes oder Auffindungsortes zu bestatten.

(4) Keiner Anzeige- oder Bewilligungspflicht unterliegen:

1. der Transport von Leichen bzw. Leichenteilen (Präparaten), die medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden sollen,
2. die Überführung der Urne sowie die Überführung von Gebeinen, die frei von organischen Verwesungsprodukten sind,
3. die Überführung einer Leiche aus einem anderen Bundesland in die Steiermark, wenn die Bestimmungen des Ausgangsbundeslandes erfüllt worden sind.

(5) Für die Überführung einer bereits beigesetzten

Urne gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 24 Abs. 1 bis 4.

(6) Die für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltenden Bestimmungen der Internationalen Übereinkommen über die Leichenbeförderung und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie über die Überführung von Infektionsleichen werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 26

Verfahren

(1) Dem Ansuchen um Bewilligung der Überführung einer Leiche ist der Totenbeschauschein beizulegen, der für die Verwaltung des Friedhofes, auf welchem die Leiche beigesetzt, bzw. für die Feuerbestattungsanstalt, in welcher die Leiche eingeäschert werden soll, bestimmt ist.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen und bei Überführung ins Ausland die Einhaltung der Bestimmungen über die internationale Überführung von Leichen gewährleistet ist. Bei Erteilung der Bewilligung sind die sanitätspolizeilichen Auflagen festzusetzen, unter denen die Überführung der Leiche zulässig ist. Mit der Überführungsbewilligung ist auch der Totenbeschauschein dem ansuchenden Bestattungsunternehmen auszufolgen.

(3) Wenn bei längeren Transporten mit der Gefahr stärkerer Verwesung gerechnet werden muss oder wenn es die Umstände des Falles vom sanitätspolizeilichen Standpunkt erfordern, hat die zuständige Behörde nach Anhörung der Totenbeschauerin/des Totenbeschauers auch Auflagen für die Art der Versargung festzusetzen, allenfalls auch die Kühlung, Konservierung bzw. Einbalsamierung der Leiche vorzuschreiben.

(4) Falls eine Überführungsbewilligung nach § 25 nicht erforderlich ist, hat das Bestattungsunternehmen die notwendigen Maßnahmen im Sinne des Abs. 3 eigenverantwortlich durchzuführen.

§ 27

Durchführung der Überführung

(1) Die Überführung einer Leiche darf nur in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

(2) Leichen dürfen nur von Bestattungsunternehmen und nur mit Fahrzeugen überführt werden, die den durch Verordnung der Landesregierung aus sanitätspolizeilichen Gründen und zur Wahrung der Pietät und Würde näher festzulegenden Anforderungen entsprechen. Diese Bestattungsunternehmen sind für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und für die Erfüllung der im Einzelfall gestellten Auflagen verantwortlich.

§ 28

Eintreffen am Bestimmungsort

(1) Das die Überführung besorgende Bestattungsunternehmen hat die Friedhofsverwaltung bzw. die Feuerbestattungsanstalt, wohin die Leiche überführt wird, rechtzeitig vom Eintreffen der Leiche zu verständigen und der Gemeinde des Bestimmungsortes eine Ausfertigung der Überführungsbewilligung bzw. Überführungsanzeige auszufolgen.

(2) Unmittelbar nach der Ankunft am Bestimmungsort sind die Leiche und der dazugehörige Totenbescheinigung einer/einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung bzw. Feuerbestattungsanstalt zu übergeben. Die Übernahme ist schriftlich zu bestätigen.

§ 29

Bewilligung der Enterdigung

(1) Die Enterdigung einer bereits beigesetzten Leiche zum Zwecke der Umbettung oder Überführung bedarf einer Bewilligung der für den Friedhof zuständigen Gemeinde, auf welchem die Leiche bestattet ist; ausgenommen hiervon sind behördlich angeordnete Enterdigungen.

(2) Die Gemeinde darf die Enterdigung einer Leiche nur bewilligen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. § 17 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Wenn die Bewilligung zur Enterdigung erteilt wird, sind die vom sanitätspolizeilichen Standpunkt notwendig erscheinenden Auflagen vorzuschreiben.

§ 30

Befugnis zur Durchführung

(1) Enterdigungen dürfen nur von Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Rechtsträger beauftragte Personen durchgeführt werden.

(2) Die Überführung enterdigter Leichen darf nur von Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

§ 31

Überführung enterdigter Leichen

Soll eine enterdigte Leiche überführt werden, ist zugleich mit der Bewilligung zur Enterdigung auch die Bewilligung zur Überführung unter Vorschreibung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Auflagen zu erteilen. Bei der Enterdigung ist der für die Überführung bestimmte und diesen Auflagen entsprechende Sarg bereitzuhalten, in den die enterdigte Leiche bzw. Leichenreste sofort aufzunehmen sind.

6. Abschnitt

**Errichtung, Betrieb und Auflösung
von Bestattungsanlagen**

§ 32

**Berechtigung zu Errichtung und Betrieb;
Versorgungspflicht der Gemeinde**

(1) Bestattungsanlagen samt Nebeneinrichtungen, wie Aufbahrungshallen oder Leichenkammern, dürfen nur von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer im kommunalen Eigentum stehenden wirtschaftlichen Unternehmung, von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder von Bestattungsunternehmen errichtet und/oder betrieben werden.

(2) Die Gemeinde ist zur Errichtung und zum Betrieb eines Friedhofes verpflichtet, wenn für das Gemeindegebiet nicht bereits durch andere Träger oder durch eine Nachbargemeinde ein Friedhof zur Verfügung gestellt ist, auf dem für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen ist.

(3) Wenn bestehende Bestattungsanlagen keine ausreichende Versorgung mehr für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen gewährleisten, hat die Gemeinde, sofern nicht eine zusätzliche Bestattungsanlage errichtet wird, die für die erforderliche Erweiterung notwendigen Grundstücke zur Verfügung zu stellen, wobei nach Möglichkeit bzw. nach Maßgabe der Flächenwidmungspläne unmittelbar an den bestehenden Friedhof angrenzende Grundstücke heranzuziehen sind. Die funktionelle Gestaltung und Verwaltung der Erweiterungsflächen obliegen dem bisherigen Rechtsträger.

§ 33

**Bewilligungsverfahren bei Errichtung, Erweiterung
oder Auflösung von Bestattungsanlagen**

(1) Die Errichtung, Erweiterung sowie die gänzliche oder teilweise Auflösung eines Friedhofes, einer Feuerbestattungsanstalt oder einer sonstigen Bestattungsanlage bedürfen der Bewilligung. Im Bewilligungsverfahren hat eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung im Sinne der Bestimmungen der §§ 40 bis 44 AVG 1991 stattzufinden.

(2) Für die Erteilung dieser Bewilligung ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber ist Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes und ist für den gesetzes- und bescheidkonformen Betrieb der Anlage verantwortlich.

(3) Die Bewerberin/Der Bewerber hat dem Ansuchen um Errichtung oder Erweiterung maßstabgerechte Grundriss- und Aufrisspläne sowie eine Projektbeschreibung einer/eines befugten Bausachverständigen je in zweifacher Ausfertigung anzuschließen. Außerdem sind der Bewilligungsbehörde das Eigentum oder ein ausreichendes Benützungrecht nachzuweisen und bei Friedhöfen ein

Gutachten über die Boden- und Grundwasserverhältnisse vorzulegen.

(4) Die Bewilligung zur Errichtung oder zur Erweiterung einer Bestattungsanlage ist unter Vorschreibung der erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn:

1. die geplante Bestattungsanlage im Flächenwidmungsplan Deckung findet und das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt,
2. keine sanitätspolizeilichen Bedenken entgegenstehen,
3. insbesondere im Hinblick auf die Person und die wirtschaftliche Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie die Gestaltung und Lage der Anlage ein dauernder und pietätvoller Betrieb sowie die dauernde und pietätvolle Erhaltung gewährleistet ist,
4. durch entsprechende finanzielle Maßnahmen, etwa durch die Stellung einer finanziellen Sicherheit bei einem in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassenen Finanzinstitut, Vorsorge dafür getroffen ist, dass die Kosten für die durch eine allfällige Auflösung der Anlage notwendigen Maßnahmen im notwendigen zeitlichen Ausmaß gedeckt sind,
5. die nach der Größe, Art, Lage und Widmung der Anlage erforderlichen Betriebsgebäude, sanitären Anlagen, Abfallplätze, Parkplätze, Versorgungsleitungen und Wasserentnahmestellen sowie die möglichst barrierefreie und rollstuhlgerechte Ausstattung der Wege und das zum Betrieb erforderliche Personal vorhanden sind,
6. im Falle der Errichtung von Friedhöfen die Bodenbeschaffenheit und die Grundwasserverhältnisse geeignet sowie die erforderliche Entwässerung der Gräber gesichert sind.

Im Bewilligungsbescheid ist festzuhalten, ob, in welchem Umfang und unter welchen Auflagen die Errichtung von Grüften zulässig ist. Dem Bewilligungsbescheid ist als Bestandteil des Bescheides je eine Ausfertigung des Grundriss- und Aufrissplanes und der Projektbeschreibung (Abs. 3) anzuschließen.

(5) In der Bewilligung zur Auflassung einer Bestattungsanlage hat die Behörde jene Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben, die eine vom Standpunkt der Sanitätspolizei und der Pietät unbedenkliche Auflassung der Anlage gewährleisten. Insbesondere ist darin vorzuschreiben, innerhalb welcher Zeit und unter welchen Bedingungen oder Auflagen das Grundstück einer anderen Verwendung zugeführt werden darf.

(6) Die Übertragung der Rechtsträgerschaft an einer Bestattungsanlage ist der Behörde anzuzeigen. Wenn diese nicht binnen einer Frist von drei Monaten, insbesondere aufgrund von in der Person des neuen Rechtsträgers ge-

legenen Gründen, die zur Vermutung Anlass geben, dass die Voraussetzungen des Abs. 4 Z. 3 und 4 nicht erfüllt sein könnten, einen anderslautenden Bescheid erlässt, gilt die Weiterführung des Betriebs der Bestattungsanlage durch den neuen Rechtsträger als genehmigt.

§ 34 Enteignung

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Grundstücke gegen angemessene Entschädigung enteignen, wenn dies im öffentlichen Interesse zur Errichtung oder Erweiterung einer Bestattungsanlage unbedingt erforderlich ist.

(2) Über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Der Enteignungsbescheid hat zugleich eine Bestimmung über die Höhe der Entschädigung zu enthalten, die nach Anhörung wenigstens eines beeedeten Sachverständigen zu ermitteln ist.

(4) Die Parteien des Enteignungsverfahrens können, wenn sie sich durch den Bescheid über die Höhe der Entschädigung benachteiligt erachten, innerhalb von acht Wochen nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Feststellung des Betrages der Entschädigung bei jenem Landesgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. In diesem Fall treten die Bestimmungen des Bescheides über die Höhe der zu leistenden Entschädigung mit dem Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Sie werden wieder voll wirksam, wenn das Begehren bei Gericht zurückgezogen wird.

(5) Im Übrigen findet auf das Enteignungsverfahren, das Ausmaß des Entschädigungsanspruches und die Kosten des Verfahrens das Eisenbahn-Enteignungsent-schädigungsgesetz – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2003, Anwendung.

(6) Die Einleitung des Enteignungsverfahrens, das sich auf verbücherte Liegenschaften oder verbücherte Rechte bezieht, ist durch die Behörde dem zuständigen Grundbuchgericht zur Anmerkung bekanntzugeben. Diese Anmerkung hat zur Wirkung, dass jede/jeder, die/der eine ihr im Range nachgehende Eintragung erwirkt, die Ergebnisse des Enteignungsverfahrens gegen sich gelten lassen muss. In gleicher Weise hat die Behörde das Grundbuchgericht von der Einstellung des Enteignungsverfahrens zu verständigen.

§ 35 Überprüfung von Bestattungsanlagen

(1) Bestattungsanlagen sind regelmäßig, längstens jedoch in dreijährigen Intervallen, von der Bezirksverwaltungsbehörde auf ihren bescheidgemäßen Betrieb zu überprüfen.

(2) Befindet sich eine Bestattungsanlage in einem derartigen Zustand, dass die Weiterbenützung sanitätpolizeilich bedenklich erscheint, so ist diese nach Anhören des Rechtsträgers durch die Bezirksverwaltungsbehörde bis zur Behebung der Mängel zu sperren oder bei nicht behebbaren Mängeln endgültig zu schließen.

(3) Im Verfahren zur Sperre oder Schließung einer Bestattungsanlage ist § 33 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 36

Friedhofsordnung

(1) Für jeden Friedhof ist vom Rechtsträger eine Friedhofsordnung zu erlassen, die, ausgenommen Friedhofsordnungen von Gemeindefriedhöfen, der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die im Abs. 3, erster Satz, angeführten Voraussetzungen erfüllt sind und keine sanitätpolizeilichen Bedenken bestehen.

(2) Für den Friedhof einer Gemeinde ist die Friedhofsordnung mit Verordnung der Gemeinde zu erlassen.

(3) Die Friedhofsordnung hat nähere Bestimmungen über Friedhofsareal, Abfallbeseitigung, Einteilung, Art und Beschaffenheit der Gräber (Reihengräber, Familiengräber, Urnengräber, Gräfte etc.), Benützungsrechte an Grabstätten, Turnus der Wiederbelegung der Gräber, Vorschriften über das Verhalten auf dem Friedhof sowie Bestimmungen über die Verwaltung des Friedhofes zu enthalten. Weiters kann sie auch Bestimmungen bezüglich der würdigen gärtnerischen und künstlerischen Gestaltung des Friedhofs vorsehen und im Hinblick auf Sicherheitsbelange Befugnisse zur Errichtung von Grabstätten samt Fundamenten regeln.

(4) Die Friedhofsordnung ist am Haupteingang des Friedhofes und der Aufbahrungshalle oder der Leichenkammer anzuschlagen und in der Friedhofsverwaltung zur Einsicht aufzulegen.

§ 37

Friedhofsordnung konfessioneller Friedhöfe

Die Friedhofsordnung für einen von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft betriebenen Friedhof darf keine Bestimmung enthalten, die die Bestattung von Leichen Andersgläubiger ausschließt, wenn es sich um die Beisetzung in einem Familiengrab handelt oder wenn sich am Sterbeort kein Friedhof der Kirche oder der Religionsgesellschaft der/des Verstorbenen und kein Gemeindefriedhof befindet. Die Beisetzung Andersgläubiger hat auf einem würdigen Platz zu erfolgen.

§ 38

Gräberverzeichnis und Übersichtsplan

(1) Der Rechtsträger des Friedhofes hat über die Gräber und deren Belegung ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Identität der Bestatteten einwandfrei hervorgeht.

In Verbindung mit dem Gräberverzeichnis ist ein Übersichtsplan über die Lage der Gräber, Gräfte und Urnen zu führen.

(2) Gräberverzeichnis und Übersichtsplan sind in dauerhafter Form anzulegen und zu verwahren.

(3) Bei Auflassung eines Friedhofes ist das Gräberverzeichnis samt Übersichtsplan vom Rechtsträger bzw. deren/dessen Rechtsnachfolger entweder selbst durch mindestens 30 Jahre weiter zu verwahren oder der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Verwahrung zu übergeben.

§ 39

Geltung für alle Bestattungsanlagen

Die Bestimmungen der §§ 36, 37 und 38 sind sinngemäß auch auf andere Bestattungsanlagen anzuwenden.

§ 40

Aufbahrungshalle (Leichenkammer)

(1) Für jeden Friedhof und jede Feuerbestattungsanstalt muss eine Aufbahrungshalle oder Leichenkammer für alle Bestattungen zur Verfügung stehen. Diese muss nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse möglichst nahe bei der Bestattungsanlage liegen.

(2) Zur Errichtung und Erhaltung der Aufbahrungshalle oder Leichenkammer ist der Rechtsträger des Friedhofes oder der Feuerbestattungsanstalt verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Nutzung einer den Voraussetzungen des Abs. 3 entsprechenden in der Gemeinde bereits bestehenden Einrichtung sichergestellt ist.

(3) Die Aufbahrungshalle muss so gestaltet sein, dass sie zur Aufbahrung von Leichen in einer den ortsüblichen Verhältnissen entsprechenden Zahl ausreicht und in ihr die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten möglich ist. Eine Leichenkammer muss so gehalten sein, dass sie zur Aufbewahrung von Leichen entsprechend den örtlichen Verhältnissen ausreicht. Außerdem hat die Gemeinde für die Vornahme behördlicher Obduktionen einen geeigneten Raum vorzusehen (§ 13 Abs. 1 und 2). Von der Errichtung dieses Raumes kann Abstand genommen werden, wenn die Bereitstellung eines anderen geeigneten Obduktionsraumes vertraglich gesichert ist.

(4) Die Errichtung einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Erfordernisse der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

7. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 41

Genehmigungsfiktion

(1) In Verfahren nach den §§ 24 Abs. 3, 36 Abs. 1 und 40 Abs. 4 gilt die Genehmigung eines Antrages von Gesetzes wegen als erteilt, wenn der Bescheid nicht in-

nerhalb der Entscheidungsfrist von drei Monaten erlassen wurde. Verfügt die Antragstellerin/der Antragsteller für die Zustellung von Dokumenten über keine Abgabestelle im Inland, kommt die Genehmigungsfiktion nur zur Anwendung, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller wahlweise entweder

1. eine Abgabestelle im Inland benennt,
2. einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennt,
3. eine nachweisliche elektronische Zustellung im Wege eines elektronischen Zustelldienstes ermöglicht oder
4. eine nachweisliche elektronische Zustellung durch unmittelbare elektronische Behebung ermöglicht; in diesem Fall hat die Antragstellerin/der Antragsteller der Behörde zu Beginn des Verfahrens eine elektronische Zustelladresse und ein Passwort zum Nachweis ihrer/seiner Identität und Authentizität bekanntzugeben. Liegt das Dokument zur Behebung bereit, sendet die Behörde eine elektronische Verständigung an die elektronische Zustelladresse, versehen mit einem Link, mit dem die Antragstellerin/der Antragsteller das Dokument unter Eingabe des Passwortes abrufen kann. Mit dem Abrufen des Dokuments wird die Zustellung bewirkt. Den Zustellnachweis bildet die elektronische Verständigung gemeinsam mit der Protokollierung der Daten der Behebung. Behebt die Antragstellerin/der Antragsteller das Dokument nicht binnen einer Frist von zehn Werktagen ab der Versendung der Verständigung, gilt die Zustellung ebenfalls als bewirkt. Auf diese Rechtsfolge muss die Antragstellerin/der Antragsteller zu Beginn des Verfahrens sowie in der elektronischen Verständigung über das bereitliegende Dokument hingewiesen werden. An die Stelle der Protokollierungen der Behebungsdaten tritt der Vermerk über den Ablauf der Frist.

(2) Die Behörde kann die Entscheidungsfrist einmal angemessen verlängern, soweit dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit notwendig ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und vor Ablauf der Entscheidungsfrist den Parteien des Verfahrens mitzuteilen.

(3) Der Antrag ist schriftlich einzubringen. Die in Abs. 1 geregelte Frist beginnt erst mit rechtzeitigem Einlangen eines mängelfreien Antrages. Auf diesen Umstand ist auch im Falle eines Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG hinzuweisen.

(4) Die Behörde hat den Eintritt der Genehmigung gemäß Abs. 1 so schnell wie möglich schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung ist den Parteien des Verfahrens zuzustellen. Jede Partei hat das Recht, binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung einen Bescheid über den Eintritt der Genehmigung gemäß Abs. 1 zu begehren.

(5) Auf die Genehmigung nach Abs. 1 sind die §§ 68 bis 70 AVG sinngemäß anzuwenden.

§ 42

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die in diesem Gesetz in den §§ 3, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 3, 7, 9, 10, 11 Abs. 2 und 3, 13 Abs. 2, 17 Abs. 2, 18, 20, 23, 24 Abs. 3, 30 Abs. 1, 32, 36 Abs. 1 und 2, und 40 Abs. 3 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Ebenso sind die Aufgaben der Friedhofsverwaltung eines Gemeindefriedhofes im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen.

§ 43

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 5000, im Falle von deren Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer

1. die im § 4 vorgeschriebene Todesfallsanzeige unterlässt;
2. seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt;
3. den Bestimmungen des § 6 Abs. 1, 2, 3 und 4 zuwiderhandelt;
4. entgegen der Vorschrift des § 12 Abs. 2 die Obduktion durchführt;
5. den Bestimmungen des § 16 zuwiderhandelt;
6. entgegen der Vorschrift des § 18 eine Leiche im Sterbehause oder überhaupt außerhalb der Aufbahrungshalle oder Leichenkammer aufbahrt;
7. den Bestimmungen nach § 19 und § 20 zuwiderhandelt;
8. eine Bestattung außerhalb eines Friedhofes vornimmt, ohne die nach § 21 Abs. 4 erforderliche Bewilligung erwirkt zu haben;
9. den Vorschriften des § 22 zuwiderhandelt;
10. den Vorschriften des § 24 zuwiderhandelt;
11. den Bestimmungen des § 25 Abs. 1, 2 und 3 zuwiderhandelt;
12. den Bestimmungen des § 26 Abs. 4, § 27 und § 28 zuwiderhandelt;
13. ohne Bewilligung nach § 29 Abs. 1 eine Enterdigung vornimmt;
14. den Vorschriften des § 30 zuwiderhandelt;
15. den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen bescheidmäßigen Anordnungen zuwiderhandelt.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat der Landesregierung den rechtskräftigen Abschluss von Verwaltungsstrafverfahren bekanntzugeben.

§ 44

Gemeinschaftsrecht

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36, umgesetzt.

§ 45
Übergangsbestimmungen

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Rechte zur Führung von Bestattungsanlagen und Bewilligungen auf Grund der bisher geltenden Vorschriften bleiben weiter aufrecht. Bestattungsanlagen unterliegen aber hinsichtlich der weiteren Betriebsführung den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren nach den §§ 24 Abs. 3, 36 Abs. 1 und 40 Abs. 4 sind nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

§ 46
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 17. September 2010, in Kraft.

§ 47
Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Steiermärkische Leichenbestattungsgesetz 1992, LGBl. Nr. 45/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 38/2010, außer Kraft.

*

Das Gesetz vom 6. Juli 2010 über die Bestattung von Leichen ist im Landesgesetzblatt, Stück 34, Nr. 78, ausgegeben am 16. September 2010, publiziert. Es ersetzt das – im KVBI 1992,53 wiedergegebene – Steiermärkische Leichenbestattungsgesetz 1992, das seither mehrfach novelliert wurde. Künftige Novellierungen des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes sind dem Landesgesetzblatt zu entnehmen.

5.

Kollektivvertrag der Diözese Graz-Seckau

Für die Mitarbeitenden der Diözese ist mit Wirksamkeit vom 1. September 2010 ein Kollektivvertrag zwischen der Diözese Graz-Seckau und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Kirchen und Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen abgeschlossen worden. Er bietet für die Laien-Mitarbeitenden der Diözese neue rechtliche Grundlagen für ihre Arbeitsverhältnisse. Ziel war es, ein einheitliches, transparentes und zeitgerechtes Dienstrecht zu erarbeiten, das einerseits den verschiedensten Anforderungen des kirchlichen Dienstes entspricht und andererseits die Ansprüche der Mitarbeitenden gut absichert.

6.

**Kindergartenpädagoginnen
– Änderung des Bezugsschemas**

Für Kindergartenpädagoginnen in Pfarr- und Ordenskindergärten wurde das Bezugsschema mit 1. Jänner 2011 auf zwei Tabellen und auf folgende Beträge geändert (gegenüber KVBI 2009,9 und den Änderungen ab 1. Jänner 2010).

Stufe:	Berufsjahr:	Tabelle A Gehalt:	Tabelle B Gehalt:
1	1.–2.	1.695,50	1.677,50
2	3.–4.	1.738,90	1.720,50
3	5.–6.	1.782,90	1.764,50
4	7.–8.	1.826,70	1.807,50
5	9.–10.	1.871,00	1.851,50
6	11.–12.	1.916,10	1.896,50
7	13.–14.	2.004,50	1.983,50
8	15.–16.	2.093,00	2.071,50
9	17.–18.	2.181,40	2.159,50
10	19.–20.	2.270,10	2.247,50
11	21.–22.	2.357,70	2.334,50
12	23.–24.	2.445,40	2.420,50
13	25.–26.	2.533,10	2.507,50
14	27.–28.	2.649,70	2.623,50
15	29.–30.	2.766,80	2.739,50
16	31.–32.	2.883,80	2.855,50
17	33.–34.	3.000,50	2.971,50
18	35.–36.	3.118,30	3.088,00

19	37.–38.	3.236,20	3.205,00
20	39.–40.	3.353,90	3.321,00

Leiterinnenzulage:

Gruppen	Zulage
1	84,00
2	120,00
3	164,00
4	175,00
5	232,00

7.

Kinderbetreuerinnen – Änderung des Gehaltsschemas

Für Kinderbetreuerinnen in Pfarr- und Ordenskindergärten mit einer 40-stündigen Arbeitszeit pro Woche wurde das Gehaltsschema mit 1. Jänner 2011 auf folgende Beträge angehoben (gegenüber KVBI 2009,10 und den Änderungen ab 1. Jänner 2010).

Stufe:	Berufsjahr:	Bezug für 40 Arbeitsstunden pro Woche
1	1.–2.	1.350,50
2	3.–4.	1.371,50
3	5.–6.	1.387,50
4	7.–8.	1.409,50
5	9.–10.	1.431,50
6	11.–12.	1.464,50
7	13.–14.	1.493,50
8	15.–16.	1.520,50
9	17.–18.	1.549,50
10	19.–20.	1.582,50
11	21.–22.	1.626,50
12	23.–24.	1.671,50
13	25.–26.	1.713,50
14	27.–28.	1.756,50
15	29.–30.	1.797,50
16	31.–32.	1.865,50
17	33.–34.	1.935,50
18	35.–36.	2.000,50
19	37.–38.	2.067,50
20	39.–40.	2.135,50

Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherten Person (voll- und teilversicherte Dienstnehmer, fallweise Beschäftigte) vor Arbeitsantritt anzumelden und binnen 7 Tagen nach Ende der Pflichtversicherung abzumelden.

8.

Diakonatsweihen

Diözesanbischof Dr. Egon Kapellari hat am 12. Dezember 2010, dem 3. Adventssonntag, folgende Alumnen des Grazer Priesterseminars zu Diakonen geweiht und sie der Diözese Graz-Seckau inkardiniert:

Mayer Mag. theol. Florian, Pfarre Graz-Dom, geboren am 27. November 1982 in Graz;

Obenaus Mag. theol. Walter, Pfarre Gleisdorf, geboren am 18. September 1973 in Graz;

Offenbacher Mag. theol. Mario René, Pfarre Graz-Straßgang, geboren am 18. November 1975 in Graz.

9.

Personalnachrichten

A. KLERUSVERÄNDERUNGEN

I. Bischöfliche Auszeichnungen

Am 1. Dezember 2010 hat Diözesanbischof Dr. Egon Kapellari ernannt

– zu Bischöflichen Konsistorialräten:

Schantl Matthias CRSA, em. Pfarrer von St. Jakob im Walde;

Galler Egon, Pfarrer von Graz-Christkönig und Dechant des Dekanates Graz-West;

Kowald Mag. theol. Alois, Pfarrer von Gleisdorf, Hartmannsdorf, Sinabelkirchen, Dechant des Dekanates Gleisdorf;

Linhardt Mag. theol. Dr. phil. Erich, Geistlicher Assistent der Familienhelferinnen, Pfarrer von Voitsberg, Edelschrott, St. Martin am Wöllmißberg, Krankenhausseelsorger im LKH Voitsberg, Dechant des Dekanates Voitsberg;

– zu Bischöflichen Geistlichen Räten:

Liedermann P. Leo OSB, Kaplan in Seckau;

Chudoba Mag. theol. Blasius, Pfarrer von St. Georgen an der Stiefing und Wolfsberg im Schwarzautale;

Janser Mag. theol. Harald, Pfarrer von Graz-Andritz, Dechantstellvertreter des Dekanates Graz-Nord;

Maiер P. Mag. theol. Matthias OFM., Kaplan in Graz-Mariä Himmelfahrt, Guardian;

Ulz Mag. theol., Spiritual des Priesterseminars Graz und des Priesterseminars Gurk;

Lechner Mag. theol. Andreas, Pfarrer von Stadl an der Mur, St. Ruprecht ob Murau, Predlitz und Turrach;

Neger Mag. theol. Anton, Pfarrer von Wies, Pöflingbrunn und St. Ulrich in Greith, Dechantstellvertreter des Dekanates Deutschlandsberg;

Freitag Mag. theol. Johannes, Pfarrer von Trofaiach, St. Peter-Freienstein und Vordernberg, Diözesaner Beauftragter für Rundfunkgottesdienste.

II. Ernennungen und Bestellungen

1. Zentrale Aufgaben

mit 1. Jänner 2011:

Neumüller Mag. Franz, Msgr., Kanonikus, Diözesanvisitator und Seelsorger im Bildungshaus Mariatrost, auch zum Rektor des Priesterheimes.

2. Pfarren

mit 1. September 2010:

Kasperski Br. Mag. Josef OFM Cap zum Rektor der Kapuzinerkirche Leibnitz;

mit 20. September 2010:

Grimm Lic. theol. Thomas zum Kaplan in Leoben-Waasen, Leoben-Donawitz, Leoben-Göß und Leoben-Hinterberg;

mit 1. Oktober 2010:

Ferk Mag. Anton zum Seelsorger in der Landesnervenklinik Sigmund Freud Graz;

Ndabadugitse Dr. Elie zum Seelsorger am Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eggenberg;

Lepczyk Pawel zum Kaplan in Premstätten und Wundschuh;

mit 1. Dezember 2010:

Natiesta Mag. theol. et Mag. art. Karl zum Pfarrer von Kobenz und von St. Lorenzen bei Knittelfeld (bisher Provisor);

Debski Mag. theol. Marian, Dechantstellvertreter des Dekanates Feldbach, zum Pfarrer von St. Anna am Aigen und von Kapfenstein (bisher Provisor);

mit 1. Jänner 2011:

Mosbacher Mag. Johann, Pfarrer von Mürzzuschlag, Hönigsberg und Spital am Semmering, zum Moderator dieser Pfarren;

Weingartmann Mag. Friedrich, Pfarrer von Feldbach und Edelsbach, Krankenhausseelsorger am Landeskrankenhaus Feldbach und Dechant des Dekanates Feldbach, auch zum Pfarrer von Paldau;

Parzmaier Mag. Rainer, Seelsorger in Feldbach und Edelsbach und Diözesanrichter am Bischöflichen Diözesangericht, auch zum Seelsorger in Paldau;

Lehr Mag. Markus, Kaplan in Feldbach und Edelsbach, auch zum Kaplan in Paldau.

Diakon:

mit 15. Jänner 2011;

Sebernegg Hermann, Diakon in Heiligenkreuz am Waasen und Allerheiligen bei Wildon, auch zum Pastoralen Mitarbeiter in Heiligenkreuz am Waasen und Allerheiligen bei Wildon.

III. Neu in der Diözese

mit 1. September 2010:

Blažej P. Idzak SDB, Jugendseelsorge in Graz-Hl. Johannes Bosco.

IV. Entbunden

mit 31. August 2010:

Robitschko P. Mag. Michael OSB, Pfarrer von Trieben, Hohentauern und St. Lorenzen im Paltentale, als Dekanatsjugendseelsorger für die Dekanate Admont und Oberes Ennstal-Steirisches Salzkammergut;

Kowalczyk Mag. Br. Markus OFM Cap. als Rektor der Kapuzinerkirche Leibnitz;

mit 31. Dezember 2010:

Tropper Mag. Franz, Msgr., als Rektor des Priesterheimes;

Glasner Mag. Alois, Pfarrer von Mürzzuschlag, Hönigsberg und Spital am Semmering, als Moderator dieser Pfarren.

V. Aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden

mit 1. Oktober 2010:

Gáspár P. Adalbert OSB, bisher Wallfahrtsseelsorger in Mariazell (nunmehr Ungarn).

VI. In den Ruhestand getreten

mit 31. Dezember 2010:

Strobl Emmerich, Präses der Kolpingfamilie Paldau, als Pfarrer von Paldau.

VII. Adressänderungen

Fötsch Josef, Msgr., em. Pfarrer: 0676/8742-7783;

Puszka Mag. Krystian, Provisor, wohnt nun: 8505 St. Nikolai im Sausal 15, Tel. 03185/2451.

VIII. Verstorben

Erhardt Mag. Dr. phil. Harald, Bischöflicher Geistlicher Rat, Oberstudienrat, Professor i. R., am 6. Dezember 2010 in Graz, am 15. Dezember 2010 in Graz-St. Leonhard beigesetzt.

Geboren am 25. Mai 1917 in Wien, Priesterweihe am 11. Juli 1948 in Graz, Kaplan in Groß St. Florian, Klein, Heiligenkreuz am Waasen, 1955–1959 Pfarrer von Osterwitz, 1955–1956 Mitprovisor von St. Jakob in Freiland, 1957–1958 Mitprovisor von Glashütten, 1960 Aushilfsseelsorger in Groß St. Florian, 1958–1980 Professor am Bischöflichen Gymnasium, 1977–1980 Seelsorger in Hönigtal, 1980–1995 Provisor der Expositur Heinfels und der Pfarre Tessenberg; seit der Emeritierung wohnhaft in Graz, Priesterheim, Bergmannsgasse, bzw. im Annaheim, Riesstraße 24.

Neuherz Johann, Bischöflicher Geistlicher Rat, am 15. Dezember 2010 in Kindberg, am 22. Dezember 2010 in Feldbach beigesetzt.

Geboren am 31. Mai 1940 in Feldbach, Priesterweihe am 11. Juli 1965, Kaplan in Breitenau, Deutschfeistritz, 1971 Provisor und 1972–1980 Pfarrvikar in Deutschfeistritz, 1980–1987 Pfarrer von Wartberg im Müürztale, 1987–2004 Pfarrer von Tragöß, 1987–2009 Pfarrer von St. Katharein an der Laming, 2004–2009 Provisor von Tragöß, seit 1. September 2009 emeritiert; wohnhaft: Kindberg.

Hubmann Anton, Bischöflicher Geistlicher Rat, am 8. Jänner 2011 in Friesach, am 14. Jänner 2011 in Scheifling beigesetzt.

Geboren am 6. Jänner 1935 in St. Peter am Kammerberg, Priesterweihe am 5. Juli 1959, Kaplan in Unzmarkt, Weißkirchen, Graz-Andritz, ab 1967 Pfarrverweser und 1968–2001 Pfarrer von St. Lorenzen ob Scheifling, ab 1968 Prov. Pfarrvikar und 1986–2001 Pfarrer von Scheifling, 1980–1988 Dechantstellvertreter des Dekanates Murau, 1992–2001 Pfarrer in Perchau am Sattel, seit 1. September 2001 emeritiert; wohnhaft: Scheifling.

R. i. p.

B. LAIEN IM PASTORALEN DIENST

1. Anstellungen und Versetzungen

mit 1. Oktober 2010:

Schmidt Sr. Magda zur Pastoralassistentin im Dekanat Leibnitz (bisher Pfarrassistentin in Hartmannsdorf);

mit 1. Dezember 2010:

Kahr Mag. Sieglinde als Pastorale Mitarbeiterin in Graz-Graben;

mit 1. Jänner 2011:

Baumgartner Michaela, Pastoralassistentin in Feldbach und Edelsbach, auch als Pastoralassistentin in Paldau;

Hojas Rosa, Pastoralassistentin in Murau und Frojach, auch als Pastoralassistentin am Landeskrankenhaus Stolzalpe;

Leopold Sr. Maria, Pastorale Mitarbeiterin in Dobl, auch als Pastorale Mitarbeiterin in Lieboch;

Trummer Mag. Herbert, Pastoralassistent in Feldbach und Edelsbach, auch als Pastoralassistent in Paldau;

mit 20. Jänner 2011:

Hipp Dipl.-Päd. Ingrid zur Pastoralen Mitarbeiterin in Heiligenkreuz am Waasen und Allerheiligen bei Wildon.

2. Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

mit 31. Dezember 2010:

Klammer Sr. Carina, Pastorale Mitarbeiterin in Klein (ordensinterne Verwendung);

Schaller Sylvester, Pastoralassistent in Graz-Graben (Ruhestand);

Schett Sr. Walburga, Pastorale Mitarbeiterin in Klein (ordensinterne Verwendung).

C. ORDENSGEMEINSCHAFT

Grazer Schulschwestern:

Die Niederlassung in Klein wurde mit 31. Dezember 2010 aufgelassen.

10.

Pfarrverwaltung: Kurs und Prüfung

Kurs „Pfarrverwaltung“

Der Kurs 2011 findet gemeinsam für Priester, Diakone, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, die ihn im Rahmen der Berufsbegleitung für den pastoralen Dienst besuchen, sowie für die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre in zwei Abschnitten (31. Jänner – 2. Februar und 4.–5. April 2011) im Bildungshaus Graz-Mariatrost, Kirchbergstraße 18, 8044 Graz, statt.

Für neu angestellte Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre ist die Teilnahme verpflichtend, ebenso für die Teilnehmenden an der Berufsbegleitung innerhalb der ersten fünf Dienstjahre. Für die Priester ist der Kurs Teil der Pfarrbefähigungsprüfung.

Prüfung

Für Pfarrsekretärinnen und -sekretäre findet die ganztägige Prüfung am Donnerstag, dem 5. Mai 2011, mit Beginn um 8.00 Uhr im Bildungshaus Graz-Mariatrost statt. Auf die Prüfungsordnung (KVBI 1994,27) wird hingewiesen. Die erfolgreiche Ablegung ist Voraussetzung für ein unbefristetes Dienstverhältnis.

Für die Teilnehmenden an der Berufsbegleitung beginnt die mündliche Prüfung (vgl. KVBI 2001,49 und für die Pfarrbefähigung i.V.m. 1991,60) am selben Tag um 8.15 Uhr ebenfalls im Bildungshaus Mariatrost.

11. Urlauberseelsorge

Diözese Gurk:

Ein Priester wird für eine Urlaubsvertretung von der letzten Juliwoche bis Ende August für mindestens vier Wochen gesucht. Es wären zwei Pfarren in einer höher gelegenen Gegend (ca. 800-900 m Seehöhe) unweit von Villach in Kärnten zu betreuen. Quartier wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Kontaktadresse: 0676 3820541 oder 0699 17078845.

Erzdiözese Hamburg und Diözese Osnabrück:

Die Urlaubsseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee und auf den ostfriesischen Inseln

ist auch für dieses Jahr vorgesehen. Zu weiteren Fragen sind die Hinweise in KVBI 2004,16 zu vergleichen. Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann bei den zuständigen Ordinariaten angefordert werden.

Hamburg: http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/bistum_intern/download/general_download.php oder Erzbischöfliches Personalreferat, Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg, Deutschland, leitemann@egv-erzbistum-hh.de;

Osnabrück: Nähere Informationen sind im Internet unter www.urlauberseelsorger.de oder im Pfarrbüro in Esens zu erhalten: st.willehad.esens@t-online.de, Tel. 0049 4971 4536.

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 26. Jänner 2011

Mag. Helmut Burkard
Generalvikar

Dr. Josef Heuberger
Kanzler